

Referentenentwurf

Bundesministerium des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

A. Problem und Ziel

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a und b, haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 2013 die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) und die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) erlassen.

Bei der Richtlinie 2013/32/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG („Asylverfahrensrichtlinie“) deren Vorgaben im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden. Die neuen Regelungen sollen die Kohärenz zwischen den Asylrechtsakten der EU verbessern, die Verfahrensvorschriften in der EU vereinfachen, angleichen und konsolidieren und zu tragfähigeren erstinstanzlichen Entscheidungen führen, um auf diese Weise Missbrauch zu verhindern und ein effizienteres Asylverfahren zu erreichen.

Bei der der Richtlinie 2013/33/EU handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG („Aufnahmerichtlinie“), deren Vorgaben ebenfalls im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden. Die Neufassung dient einer weiteren Angleichung der nationalen Vorschriften über die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile, damit die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten insoweit eingedämmt werden kann, als diese Migration auf unterschiedliche nationale Aufnahmepolitiken zurückzuführen ist. Sie verlangt sowohl bei den Gesundheitsleistungen für schutzbedürftige Asylbewerber als auch bei den Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Verbesserungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen in das nationale Recht.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Anpassungen im Asylgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der geänderten medizinischen Versorgung für schutzbedürftige Personen nach § 4 Absatz 2 AsylbLG werden Mehrausgaben für Länder und Kommunen in einer Größenordnung von rund 3 Mio. Euro jährlich erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Auskunftserteilung nach § 24c AsylG

Die vorgesehene Auskunftserteilung nach § 24c geht im Umfang deutlich über das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG hinaus. Die Auskunftserteilung soll daher durch entsprechende Fachkräfte des BAMF in Form eines persönlichen Gesprächs mit den Antragstellern erfolgen. Da die Auskunft flächendeckend angeboten werden muss, ist dies für alle Außenstellen vorzusehen. Um eine durchgehende Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen mindestens jeweils zwei Mitarbeiter pro Außenstelle eingesetzt werden. Die Tätigkeit wird tarifrechtlich mit der Entgeltgruppe 9 b bewertet.

In die Kostenberechnung sind auch die neuen Außenstellen einzubeziehen. Danach kann für 2015 bei 37 Außenstellen von Personalkosten in Höhe von 3,16 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 933.000 Euro, Sachkosten von 587.000 Euro (PCs, Büroausstattung) und Dolmetscherkosten von 4,33 Mio. Euro ausgegangen werden. Bei 62 Außenstellen ab 2016 ergeben sich für 2016 und 2017 jeweils Personalkosten in Höhe von 5,3 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 1,66 Mio. Euro und Dolmetscherkosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro. In 2016 fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 397.000 für die Einrichtung der Arbeitsplätze (PCs, Büroausstattung) an.

Bei der Berechnung wurde für das Kalenderjahr, in dem die Eröffnung einer neuen Außenstelle geplant ist, jeweils der auf das volle Jahr bezogene Ansatz zugrunde gelegt, da die Angaben zum genauen Zeitpunkt der Eröffnung derzeit teilweise nur sehr vage sind.

Außerdem belaufen sich die Fahrtkosten der Antragsteller, die die Auskunftserteilung in Anspruch nehmen auf 6,15 Mio. €/Jahr. Der Kostenträger ist bislang noch nicht ausgemacht. § 6 Absatz 1 AsylbLG sieht bisher nur eine Erstattung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht vor.

Feststellung besonderer Verfahrensgarantien und Übermittlung personenbezogener Daten

Für diese neue Aufgabe wird beim Bundesamt ein Bedarf von insgesamt rd. 31 Stellen (g.D.) anfallen (Kosten 2.384.582 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Grundlage der Berechnung ist ein durchschnittlicher Zeiteinsatz von 10 Minuten pro Erstantragstellung (Akte). Dieser Zeiteinsatz gilt unter der Prämisse, dass die Bundesländer systematisch ihrer Pflicht zur Identifizierung nachkommen.

Benachrichtigung nach § 24 Absatz 7 AsylG wegen Verzögerung des Prüfungsverfahrens

Ausgehend von 24 benötigten Stellen im m.D., Wertigkeit E 6 und einem Zeitaufwand von 15 Minuten pro Benachrichtigung ergibt die Berechnung einen Kostenaufwand in Höhe von ca. 1.121.832 €. Hinzu kommen Portokosten in Höhe von rd. 93.000 €, sodass sich die Gesamtkosten auf ca. 1.214.832 € belaufen. Diese Regelung soll erst 2018 in Kraft treten.

Durchführung von Widerrufsverfahren statt gesetzlichem Erlöschen

Die bisherigen Erlöschensgründe des § 72 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AsylVfG werden gestrichen. In diesen Fällen kann der Schutzstatus zukünftig nur in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Im AZR wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich 1.000 Erlöschensfälle pro Jahr erfasst. Die Daten lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen der Status erloschen ist. Von den bisherigen fünf Erlöschensgründen werden vier gestrichen, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht relevant, da in diesem Fall die Person im AZR zu löschen ist. Es ist daher von ca. 800 Fällen auszugehen, in denen zukünftig ein Widerrufsverfahren durchzuführen ist.

Hier ist mit einem organisatorischen Bedarf von knapp 3 Stellen g.D. zu rechnen (Kosten 230.766 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Länder

Identifizierung besonderer Bedürfnisse

Bei den Ländern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch das Verfahren zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Der tatsächlich entstehende Aufwand ist schwer zu ermitteln, da viele dieser Kriterien bisher statistisch nicht erfasst werden. Angaben gibt es nur für Zahl der Anträge von Minderjährigen (54.996 im Jahr 2014) und älteren Menschen über 65 Jahre (1.133 in 2014).

Zudem wurde im Jahr 2014 31.025 Personen der Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylVfG zugesprochen, da sie in ihrem Heimatland Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe befürchten müssen. 4.751 Personen erhielten subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 AsylVfG, weil ihnen in ihrer Heimat Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte indivi-

duelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Diese Entscheidungen betreffen jedoch eine Prognose für die Zukunft und bedingen nicht zwingend, dass die Personen schon vorher bspw. Opfer von Folter geworden sind. Diese Zahl dürfte deutlich darunter liegen. Zudem können sich die genannten Antragszahlen und die genannten Entscheidungszahlen überschneiden.

Angesichts der Datenbasis des Jahres 2014 kann Zahl der erforderlichen Verfahren auf 80.000 bis 100.000 geschätzt werden. Der zeitliche Aufwand dürfte je nach Komplexität der Fälle 20 bis 40 Minuten betragen. Der Erfüllungsaufwand für die Länder dürfte sich daher auf der Datenbasis des Jahres 2014 in einem Rahmen zwischen 1.600.000 und 4.000.000 Minuten bewegen. Angesichts der derzeit erheblich steigenden Fallzahlen dürfte dieser Aufwand jedoch höher liegen, kann aber derzeit nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum der Verkündung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eintragen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu den § 13 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 12a Vertretung unbegleiteter Minderjähriger“.

„§ 13 Asylgesuch; Asylantrag“.

b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Zuständigkeiten und Befugnisse der Grenzbehörde“.

c) Nach der Angabe zu § 18a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18b Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege“.

d) Nach der Angabe zu § 24 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 24a Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

§ 24b Medizinische Untersuchungen

§ 24c Unentgeltliche Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften im Verfahren beim Bundesamt“.

e) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der [Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(Neufassung\)](#) und der [Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen \(Neufassung\)](#).

„§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung in einem sonstigen Drittstaat“.

f) Die Angabe zu § 27a wird gestrichen.

g) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Unzulässige Asylanträge“.

h) Nach der Angabe zu § 33 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Bedingungen bei Haft

§ 33a Zulässigkeit der Haft

§ 33b Haftbedingungen

§ 33c Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

§ 33d Haftbedingungen und Garantien bei Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“.

i) Die Angabe zum bisherigen Unterabschnitt 4 des Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Aufenthaltsbeendigung“.

j) Die Angaben zu §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unzulässigkeit des Asylantrags“.

„§ 36 Verfahren bei Unzulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit“.

k) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“.

l) Nach der Angabe zu § 54 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen“.

m) Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Folgeantrag“.

n) Die Angabe zu § 71a wird wie folgt gefasst:

„§ 71a Verfahren an der Landgrenze bei Folgeantrag“.

o) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage; vorläufiger Rechtsschutz“.

p) Nach der Angabe zu § 83c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83d Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ausländer, die Folgendes beantragen“ durch die Wörter „Ausländer im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen, die Folgendes begehren“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 1a und 2 ersetzt:

„(1a) Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf inter-nationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180/31 vom 29. Juni 2010) maßgeblich ist, gilt dieses Gesetz ferner für Ausländer im Bundesgebiet, einschließlich an der Grenze, auf den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen, für die ein Überstellungsverfahren durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll, auch wenn sie im Bundesgebiet keinen Asylantrag gestellt haben.“

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. Ersuchen um Asyl in Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch die Wörter „Der Leiter des Bundesamts“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bedienstete von Asylbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten dürfen gemeinsam mit Mitarbeitern des Bundesamts Asylverfahren in Deutschland durchführen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Bundesamt stellt sicher, dass die Bediensteten, die gemäß Satz 1 in seinem Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommen, die notwendigen Fähigkeiten, insbesondere die erforderlichen Rechts- und Sprachkenntnisse aufweisen, um Asylverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.“

4. In § 8 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Zur Prüfung, inwieweit ein Betroffener besondere Verfahrensgarantien nach Artikel 24 der Richtlinie 2013/32/EU benötigt, teilt die für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen § 54a zuständige Stelle dem Bundesamt unverzüglich das Ergebnis dieser Beurteilung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit. Das Bundesamt übermittelt der zuständigen Stelle nach Satz 1 alle für die Prüfung erforderlichen Informationen. § 7 bleibt unberührt.

(1b) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle teilt das Ergebnis einer Prüfung der besonderen Bedürfnisse eines Ausländers nach § 54a Absatz 2 den für die Unterbringung und Versorgung schutzbedürftiger Personen zuständigen Stellen mit, damit diese den besonderen Bedürfnissen dieser Personen, insbesondere im Bereich der Unterbringung und medizinischen Versorgung, angemessen Rechnung tragen können.“

5. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen

(1) Auf Anweisung des Bundesministeriums des Innern setzt das Bundesamt Entscheidungen nach diesem Gesetz vorübergehend aus, wenn vom Bundesamt auf Grund einer voraussichtlich nur vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsland eine Entscheidung innerhalb der in § 24 Absatz 7 festgelegten Fristen nicht zu erwarten ist. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle überprüft mindestens alle sechs Monate die Lage in diesem Herkunftsland. Das Bundesamt unterrichtet die betroffenen Ausländer innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Gründe der Aussetzung. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle unterrichtet die Kommission innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Aussetzung der Verfahren für dieses Herkunftsland. § 24 Absatz 7 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesamt schließt das Prüfungsverfahren in jedem Fall spätestens 21 Monate nach der Stellung eines Asylantrags gemäß § 14 Absatz 1 oder 2 ab.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 3 kann in allgemeiner Form im Wege der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Bundesamts erfolgen.“

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der sich ohne Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält (unbegleiteter Minderjähriger), ist für das Asylverfahren durch das Jugendamt eine geeignete Vertretung zur Seite zu stellen.

(2) Der Vertreter muss bei Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere der Möglichkeit der Familienzusammenführung, dem Wohlergehen des unbegleiteten Minderjährigen, seinem Alter und seiner Reife Rechnung tragen.

(3) Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung der Vertretung nach Absatz 1 informiert. Um das Wohlergehen und die soziale Entwick-

lung des unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten, wechselt die Vertretung nur, wenn es unvermeidlich ist oder dem Kindeswohl entspricht.

(4) Das Jugendamt ist berechtigt, für einen unbegleiteten Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen, wenn es auf der Grundlage einer Würdigung der persönlichen Umstände des unbegleiteten Minderjährigen davon ausgehen muss, dass der unbegleitete Minderjährige möglicherweise internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird dem Wort „Asylantrag“ das Wort „Asylgesuch“ vorangestellt und hinter dem Wort „Asylgesuch“ ein Semikolon eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt,“ durch die Wörter „Ein Asylgesuch im Sinne dieses Gesetzes ist die von einem Ausländer schriftlich, mündlich oder auf andere Weise abgegebene Erklärung,“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Ein Asylantrag im Sinne dieses Gesetzes ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle gemäß § 14 Absatz 1 und 2 geäußertes Asylgesuch.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „um Asyl nachzusuchen“ durch die Wörter „sein Asylgesuch vorzubringen“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt registriert die im Bundesgebiet gestellten Asylgesuche. Die Registrierung kann bei der Antragstellung erfolgen. In den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs.“

- c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Wird das Asylgesuch bei einer Polizeibehörde, einer Ausländerbehörde, einer Aufnahmeeinrichtung, einer Hafteinrichtung, der Grenzbehörde oder einer anderen Behörde vorgebracht, bei der ein derartiges Gesuch erfahrungsgemäß geäußert wird, die aber nicht für den Asylantrag und die Registrierung des Asylgesuchs zuständig ist, so soll die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach der Äußerung des Asylgesuchs erfolgen. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, über die einschlägigen Informationen zu verfügen und ihrem Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen zu erteilen, um den Ausländer darüber zu informieren, wo und wie Asylanträge gestellt werden können. Bei ihnen schriftlich eingereichte Asylgesuche sind unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(5) Stellt ein Ausländer, der bei einer Behörde im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sein Asylgesuch vorgebracht hat, keinen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts oder beim Bundesamt, findet § 33 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird dem Bundesamt die Einhaltung der Registrierungsfrist nach Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 1 erheblich erschwert, so beträgt die Frist für die Registrierung zehn Arbeitstage.

(7) Bringt der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Haft befindliche Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Haftanstalt Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Haftanstalt hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.“

d) In § 14a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

9. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „ein Asylgesuch vorbringt“ ersetzt.

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Muttersprache des Ausländers oder in einer andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.“ werden durch die Wörter „vom Ausländer bevorzugte Sprache oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, die der Ausländer versteht und in der er sich klar ausdrücken kann.“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Soweit möglich, ist ein Sprachmittler gleichen Geschlechts bereitzustellen, wenn der Ausländer darum ersucht. Dies gilt nicht, wenn das Bundesamt Grund zu der Annahme hat, dass dieses Ersuchen nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung steht, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufgaben“ durch die Wörter „Zuständigkeiten und Befugnisse“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „weiterzuleiten“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Ausländer, der bei der Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einzureisen versucht oder

2. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft nach § 33b zuständig, soweit es zur Vornahme der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 ist nur nach Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a zulässig.

(6) Erfolgt eine Einreiseverweigerung nach Absatz 2 Nummer 1, so stellt die Grenzbehörde dem Ausländer ein Dokument aus, in dem die Behörden des sicheren Drittstaats (§ 26a) in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass das Asylgesuch nicht in der Sache geprüft wurde.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und der Punkt durch der Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 2 wird angefügt:

„2. der Ausländer unbegleiteter Minderjähriger (§ 12a) ist.“

f) Absatz 5 wird Absatz 8.

g) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Bringt der Ausländer ein Asylgesuch vor, so stellt ihm die Grenzbehörde Informationen über die Möglichkeit zur Asylantragstellung zur Verfügung. Die Grenzbehörde hat Sprachmittlungsvorkehrungen zu treffen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.

(10) Die §§ 18a, 18b und 71a bleiben unberührt.“

13. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und

1. von denen die Grenzbehörde annehmen kann, dass sie ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt haben,
2. die durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre Identität und/oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag auswirken könnten,

3. bei denen es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland darstellen oder die aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen wurden oder
4. die sich weigern, der Verpflichtung zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Bundesamt im Verfahren nach Satz 1, wenn es nach Anhörung des Ausländers festgestellt und der Grenzbehörde mitgeteilt hat, dass der Ausländer

1. nur Umstände vorgebracht hat, die für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für ihre Behauptung, einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht überzeugend ist oder
3. nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylanspruchs bei der Grenzbehörde erneut um Asyl nachsucht.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „persönliche“ gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „danach“ durch die Wörter „nach der Anhörung“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Unterbringung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend.

(1b) Bei schutzbedürftigen Personen (§ 54a Absatz 1 Satz 1) ist die Prüfung nach § 54a Absatz 1 Satz 3 unverzüglich einzuleiten. Die Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt darf bei Schutzbedürftigkeit des Ausländers erst erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 8 Absatz 1b vorliegt.“

c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „als“ die Wörter „unzulässig (§ 29) oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von drei Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „(§ 36 Abs. 3 Satz 9)“ durch die Wörter „(§ 36 Absatz 3 Satz 8)“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zwei Tagen“ durch die Wörter „drei Arbeitstagen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vierzehn Tagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
- f) Die folgenden Absätze 7 bis 10 werden angefügt:

„(7) Dem Ausländer ist ferner die Einreise zu gestatten, wenn

1. er als schutzbedürftige Person (§ 54a Absatz 1 Satz 1) besondere Bedürfnisse hat, die bei einer Unterbringung auf dem Flughafengelände nicht angemessen berücksichtigt werden können,
2. offensichtlich ist oder das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, oder
3. er unbegleiteter Minderjähriger (§ 12a) ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 bis 3 oder Satz 3 Nummer 3 vorliegen.

Die Verweigerung der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der unbegleitete Minderjährige versucht, wesentliche Umstände, die voraussichtlich zu einer ablehnenden Entscheidung führen würden, zu verheimlichen, und wenn er unter Berücksichtigung der besonderen Verfahrensbedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger umfassend Gelegenheit hatte, sich zu seinen Handlungen zu äußern und sich dafür auch mit seinem Vertreter zu beraten.

(8) Der Ausländer ist in den Fällen der Absätze 6 und 7 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 12a).

(9) Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen für Asylbegehrende erbringen, erhalten nach entsprechender Vereinbarung mit der Grenzbehörde effektiven Zugang zu dem Ausländer. Ein solcher Zugang kann beschränkt werden, soweit dies für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der betreffenden Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist, sofern er dadurch nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(10) § 18 bleibt unberührt.“

14. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) 562/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Abl. L 105/1 vom 13. April 2006) durchgeführt

und äußert ein Ausländer ein Asylgesuch gegenüber der Grenzbehörde im Rahmen einer solchen Kontrolle, so ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn das Bundesamt die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 festgestellt hat. Das Verfahren nach Satz 1 findet auch Anwendung, wenn ein zulässiger Antrag offensichtlich unbegründet (§ 30) ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§12a) handelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Anhörung des Ausländers zur Prüfung der Zulässigkeit in Asylverfahren nach Absatz 1 kann der Grenzbehörde übertragen werden. Die Bediensteten müssen zuvor die erforderliche Grundschulung insbesondere in Bezug auf das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, den Besitzstand der Europäischen Union im Asylbereich und Gesprächsführungstechniken erhalten haben.

(3) Die Grenzbehörde ist für die Beantragung von Haft zur Sicherung der Maßnahmen nach Absatz 1 und § 33b Nummer 2 zuständig.

(4) Dem Ausländer ist die Einreise zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt nicht innerhalb von einer Woche nach Stellung des Asylantrags entschieden hat,
2. der Asylantrag zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist,
3. keine Haft nach § 33b Nummer 3 angeordnet wird,
4. im Falle der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 der andere Staat nicht bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen,
5. Anzeichen dafür bestehen, dass es sich bei dem Ausländer um eine schutzbedürftige Person mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 54a Absatz 1 handelt,
6. das Gericht nicht innerhalb von zwei Wochen über einen Antrag nach Absatz 5 in Verbindung mit § 18a Absatz 4 entschieden hat oder,
7. es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) handelt.

Der Ausländer ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(5) § 18a Absatz 4, 5 und Absatz 9 gilt entsprechend.

(6) § 18 bleibt unberührt.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für unbegleitete Minderjährige (§ 12a).“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8 Satz 1, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einen später gestellten Antrag § 71“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Rechtsfolgen“ durch das Wort „Rechtsfolge“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Ablauf einer Woche“ durch die Wörter „drei Arbeitstage“ ersetzt.
17. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, § 18a Absatz 8 Satz 1, § 18b Absatz 4 Satz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
18. In § 22a Satz 1 werden nach den Wörtern „Ein Ausländer, der“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“ und nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt sowie das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
19. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für einen später gestellten Antrag § 71“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Rechtsfolgen“ durch das Wort „Rechtsfolge“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, trägt keine Militär- oder Polizeiuniform. Soweit möglich, ist die Anhörung des Ausländers von einer Person gleichen Geschlechts durchzuführen, wenn der Ausländer darum ersucht, es sei denn, das Bundesamt hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Ausländers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen. Das Bundesamt hat sicherzustellen, dass Anhörungen von Minderjährigen dem Alter und der Reife entsprechend durchgeführt werden.“

dd) In Satz 8 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden Sätze 9 bis 11 ersetzt:

„Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer auf Grund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert das Bundesamt medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt. Findet eine Anhörung des Ausländers - oder gegebenenfalls der vom Ausländer abhängigen Person - gemäß Satz 9 nicht statt, so müssen angemessene Bemühungen unternommen werden, damit der Ausländer oder die von ihm abhängige Person weitere Informationen unterbreiten können.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem Bundesamt dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann die Anhörung dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Ein Asylantrag ist individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

1. alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden,
2. die maßgeblichen Angaben des Ausländers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist beziehungsweise verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise erleiden könnte,
3. die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Ausländers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt

sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind,

4. die Frage, ob die Aktivitäten des Ausländers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Asylbeantragung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Ausländer im Fall einer Rückkehr in dieses Land auf Grund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde, und
5. die Frage, ob vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.

(5) Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

(6) Fehlen für Aussagen des Ausländers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

1. dem Ausländer, nachdem er alle vertretbaren Anstrengungen unternommen hat, nicht mehr zumutbar ist, den Nachweis zu erbringen,
2. alle dem Ausländer verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde,
3. festgestellt wurde, dass die Aussagen des Ausländers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen,
4. der Ausländer zum frühestmöglichen Zeitpunkt Asyl beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war, und
5. die Angaben des Ausländers ausreichend glaubhaft sind.

(7) Das Prüfungsverfahren ist in der Regel innerhalb von drei Monaten, längstens innerhalb von sechs Monaten nach Stellung eines Asylantrags nach § 14 Absatz 1 oder 2 abzuschließen. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu behandeln, so beginnt diese Frist, sobald die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat gemäß jener Verordnung bestimmt ist, der Ausländer sich im Bundesgebiet aufhält und das Bundesamt von diesen Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat. Das Bundesamt kann die Frist nach Satz 1 auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen stellen,
2. eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen Asyl beantragt und es dem Bundesamt dadurch erheblich erschwert wird, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, oder

3. die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Ausnahmsweise kann das Bundesamt die Fristen gemäß diesem Absatz in ausreichend begründeten Fällen um höchstens weitere drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Asylantrags zu gewährleisten. Das Bundesamt unterrichtet den betreffenden Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann,

1. über die Verzögerung und
2. auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist.

(8) Das Prüfungsverfahren kann beschleunigt durchgeführt werden, wenn der Ausländer

1. bei der Einreichung seines Antrags und der Darlegung der Tatsachen nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Asylberechtigter, Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzuerkennen ist, nicht von Belang sind,
2. aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) kommt,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und sich dies negativ auf die Entscheidung über den Asylantrag hätte auswirken können,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände diese Annahme rechtfertigen,
5. eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Asylberechtigter oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist,
6. einen Folgeantrag gestellt hat, soweit dieser nicht bereits gemäß § 71 Absatz 1 unzulässig ist,
7. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, stellt,
8. unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Asylantrag zu stellen,
9. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nachzukommen, oder

10. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zwangsausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Macht das Bundesamt von diesem Absatz Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, an dem es die beschleunigte Durchführung beschlossen hat.

(9) Für die Prüfung des Asylantrags hat das Bundesamt genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, heranzuziehen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in dem Herkunftsstaat des Ausländers und gegebenenfalls in dem Staat, durch den er gereist ist, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

(10) § 29 Absatz 4 bleibt unberührt.“

21. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24c eingefügt:

„§ 24a

Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

(1) Nach Stellung eines Asylantrags obliegt dem Bundesamt die Prüfung, ob der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, weil er in seiner Fähigkeit, seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen zu können, auf Grund individueller Umstände eingeschränkt ist.

(2) Wird festgestellt, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt, so stellt das Bundesamt sicher, dass er angemessene Unterstützung erhält, damit er seinen Rechten und Pflichten im Verfahren nachkommen kann.

(3) Der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien ist auch Rechnung zu tragen, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

§ 24b

Medizinische Untersuchungen

(1) Hält das Bundesamt dies für die Prüfung des Asylantrags für erforderlich, so veranlasst es vorbehaltlich der Zustimmung des Ausländers eine medizinische Untersuchung des Ausländers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden. Die medizinische Untersuchung ist von medizinischem Fachpersonal durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Bundesamt so schnell wie möglich mitgeteilt. Das Bundesamt kann das medizinische Fachpersonal benennen, die diese medizinischen Untersuchungen durchführen kann. Die Weigerung des Ausländers, sich medizinisch untersuchen zu lassen, hindert das Bundesamt nicht daran, über den Asylantrag zu entscheiden.

(2) Wird keine medizinische Untersuchung gemäß Absatz 1 durchgeführt, so weist das Bundesamt den Ausländer darauf hin, dass er von sich aus und auf seine eigenen Kosten eine medizinische Untersuchung im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden veranlassen kann.

(3) Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Bundesamt zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.

§ 24c

Unentgeltliche Erteilung von rechts- und verfahrenstechnischen

Auskünften im Verfahren beim Bundesamt

(1) Im Verfahren beim Bundesamt werden dem Ausländer auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt. Dazu gehören mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausländers. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Der Antrag kann auch während eines bereits laufenden Verfahrens, jedoch nur bis zur Entscheidung durch das Bundesamt, gestellt werden.

(2) Im Fall einer ablehnenden Entscheidung durch das Bundesamt zu einem Antrag werden dem Ausländer zusätzlich zu den nach § 31 erforderlichen Angaben auf Antrag Auskünfte über die Gründe einer solchen Entscheidung erteilt und erläutert, wie die Entscheidung angefochten werden kann. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts zu stellen. Der Antrag kann bis zum Ablauf der Klagefrist gestellt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn bereits ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bundesamts eingelegt wurde.

(3) Die unentgeltlichen rechts- und verfahrenstechnischen Auskünfte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden durch Fachkräfte des Bundesamts oder durch eine von ihm bestimmte Stelle erteilt.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Ausländer ist persönlich anzuhören, es sei denn, dass dieses Gesetz eine abweichende Regelung enthält. Das Bundesamt stellt sicher, dass dem Ausländer hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen zu äußern.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „persönlichen“ gestrichen.

c) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Gilt ein Asylantrag für einen minderjährigen Ausländer gemäß § 14a als gestellt oder stellt ein minderjähriger Ausländer, der sich in Begleitung eines nach § 12 Absatz 3 vertretungsberechtigten Elternteils im Bundesgebiet aufhält, einen Asylantrag, so wird der vertretungsberechtigte Elternteil zum Antrag des minderjährigen Ausländers angehört. In Fällen des Satzes 1 ist eine Anhörung des minderjährigen Ausländers nur durchzuführen, wenn dies zweckmäßig ist. Sie ist in

der Regel nicht zweckmäßig, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6b) Die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) findet in Anwesenheit seiner Vertretung nach § 12a oder eines Rechtsanwalts oder sonst zugelassenen Rechtsberaters statt. Das Bundesamt kann anstelle des unbegleiteten Minderjährigen seinen Vertreter anhören, wenn dies zweckmäßig ist. Es ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn der Ausländer das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Vertretung, der Rechtsanwalt oder der sonst zugelassene Rechtsberater erhält innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen. Das Bundesamt hat sich zu vergewissern, dass der Vertreter, Rechtsanwalt oder sonst zugelassene Rechtsberater Gelegenheit hatte, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine Anhörung vorbereiten kann. Es stellt sicher, dass die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Asylantrag von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.“

d) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Über die Anhörung ist eine ausführliche und objektive Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält, oder ein Wortprotokoll. Dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater ist eine Kopie der Niederschrift oder des Wortprotokolls auszuhändigen oder in den Fällen der §§ 18a, 18b, 30 oder 71a mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen. Das Bundesamt gibt dem Ausländer nach Abschluss der Anhörung Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und diese zu klären. Zu diesem Zweck erhält der Ausländer, wenn notwendig mit Hilfe eines Sprachmittlers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis. Das Bundesamt fordert den Ausländer anschließend auf, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt.

(8) Weigert sich der Ausländer, zu bestätigen, dass der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls die Anhörung korrekt wiedergibt, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt. Eine solche Weigerung hindert das Bundesamt nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

(9) Das Bundesamt kann eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung (Aufzeichnung) der Anhörung vornehmen. In diesem Fall hat die Aufzeichnung oder ein Wortprotokoll davon zusammen mit der Akte des Ausländers zur Verfügung zu stehen. Bevor das Bundesamt entscheidet, muss dem Ausländer und seinem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon gewährt werden. In Fällen, in denen die Anhörung nur im Wege der zeitgleichen Übertragung von Ton und Bild stattfindet, ist eine audiovisuelle Aufzeichnung anzufertigen. In den Fällen des der §§ 18a, 18b, 30 oder 71a kann die Einsicht in die Aufzeichnung oder das Wortprotokoll davon zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Entscheidung ergeht.

(10) Werden sowohl ein Wortprotokoll nach Absatz 7 als auch eine Aufzeichnung der Anhörung nach Absatz 9 vorgenommen, so muss das Bundesamt unbeschadet des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 dem Ausländer nicht gestatten, sich zum Wortprotokoll zu äußern und Erklärungen hierzu abzugeben, wenn gewährleistet ist, dass im Gerichtsverfahren Einsicht in die Aufzeichnung gewährt wird. Die Aufforderung nach Absatz 7 Satz 5 ist entbehrlich.“

23. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“ und nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt, das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 7 Nummer 1“ und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hat.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Sätze 1 und 2 nur Anwendung, sofern dies dem Kindeswohl dient.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einstufung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat ist nur zulässig, wenn er

1. das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,
2. über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und
3. die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „oder die in Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „in einem sonstigen Drittstaat“ angefügt.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Ein Ausländer, dem bereits in einem sonstigen Drittstaat keine politische Verfolgung und kein ernsthafter Schaden drohen, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Dies gilt nicht, wenn die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel die Annahme begründen, dass

1. der sonstige Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist oder
2. keine Verbindung zwischen dem Ausländer und dem sonstigen Drittstaat besteht, auf Grund der es vernünftig erscheint, dass der Ausländer sich in diesen Staat begibt.

(1a) Das Bundesamt muss sich davon überzeugt haben, dass ein Ausländer, der in dem sonstigen Drittstaat um internationalen Schutz nachsucht, dort nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

1. keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung,
2. keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Absatz 1 zu erleiden,
3. Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
4. Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und
5. Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu erhalten.“

c) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es wird vermutet, dass ein Ausländer in dem sonstigen Drittstaat, der zur Wiederaufnahme des Ausländers bereit sein muss, vor politischer Verfolgung sicher war und keinen internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 benötigt, wenn

1. er sich vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate dort aufgehalten hat und
2. in dem sonstigen Drittstaat
 - a) die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist und der Ausländer diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder
 - b) eine anderweitige Gewährung seines ausreichenden Schutzes, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a finden entsprechend Anwendung.“

25. § 27a wird aufgehoben.

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Unzulässige Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn

1. ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 betrachtet wird oder
5. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.

(2) Das Bundesamt gibt dem Ausländer Gelegenheit, sich zu der Anwendung der Gründe nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in seinem besonderen Fall zu äußern, bevor es über die Zulässigkeit eines Asylantrags entscheidet.

(3) Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung über die Zulässigkeit, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage.

(4) Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags kann dafür geschulten Bediensteten anderer Behörden übertragen werden.“

27. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „politische“ gestrichen und werden nach dem Wort „Verfolgung“ die Wörter „oder ein ernsthafter Schaden“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ist nur zulässig, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne von § 3a noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung,
2. die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973 S. 1533) oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter vom 10. 12.1984 (BGBl. 1990 II 246), insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist,

3. die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
4. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „oder die in Absatz 2 Satz 2 und 3“ eingefügt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „des internationalen Schutzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen,“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 53,54“ durch die Angabe „§§ 53 bis 55“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf unbegleitete Minderjährige (§ 12a) finden die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Alternative 2 keine Anwendung.“

29. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beachtliche“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt und werden die Wörter „und nach § 30 Abs. 5“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 72 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Wird der Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 als unzulässig abgelehnt, wird dem Ausländer in der Entscheidung mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei

einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 ist ihm ein Dokument auszuhändigen, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staates davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.“

g) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Entscheidung des Bundesamts über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) ist von einem Bediensteten vorzubereiten, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

(7) Bei Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ist eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid nicht zulässig, wenn diese die Offenlegung bestimmter Umstände eines Ausländers zur Folge hätte, durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder des Alters geht. In derartigen Fällen ergeht für den betroffenen Ausländer eine gesonderte Entscheidung.“

30. § 32 Satz 2 wird aufgehoben.

31. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren länger als einen Monat nicht betreibt. Der Ausländer ist auf die nach Satz 1 eintretende Rechtsfolge hinzuweisen.

(2) Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er nachweislich

1. den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15, einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 oder einer Aufforderung zur Anhörung über die Zulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, oder
2. untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort oder Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert hat, oder seinen Melde- und anderen Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist, es sei denn, er weist nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) In den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Von der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes kann abgesehen werden. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 eingestellt worden ist, kann

die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamts zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 3. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Das Asylverfahren ist nicht wieder zu eröffnen und ein Antrag nach Satz 4 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens mindestens neun Monate zurück liegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wiedereröffnet worden war.

(5) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 604/2013 bleiben unberührt.“

32. Nach § 33 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Bedingungen bei Haft

§ 33a

Zulässigkeit der Haft

(1) Ein Ausländer wird nicht allein deshalb in Haft genommen, weil er um Asyl nachgesucht hat. Haftgründe und Haftanordnungen, die schon vor Stellung des Asylantrags bestanden, bleiben unberührt, soweit sich aus den Regelungen dieses Unterabschnitts nichts Abweichendes ergibt.

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, ist Haft nach diesem Unterabschnitt nur zulässig, wenn sich auf Grund einer Einzelfallprüfung ergibt, dass sich weniger einschneidende Maßnahmen wie zum Beispiel Meldeauflagen, die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit oder die Pflicht, sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten, nicht wirksam anwenden lassen.

(3) Ein Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat, kann auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden,

1. um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen,
2. um Beweise zu sichern, auf die sich sein Asylantrag stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Ausländers besteht,
3. um im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 18, 18b oder § 71a über sein Recht auf Einreise in das Bundesgebiet zu entscheiden oder
4. zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr.

(4) Die Inhaftnahme nach diesem Unterabschnitt ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken und darf nur so lange dauern, wie die in Absatz 3 genannten Gründe gegeben sind. Im Fall von Absatz 3 Nummer 1 und 2 kann die Haft höchstens für die Dauer von vier Wochen], im Fall von Absatz 3 Nummer 3 höchstens für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Verzögerungen in den in Bezug

auf die in Absatz 3 genannten Gründe geführten Verwaltungsverfahren, die nicht dem Ausländer zuzurechnen sind, rechtfertigen keine Fortdauer der Haft.

(5) Befindet sich ein Ausländer nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft und kann auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Tatsache, dass der Ausländer bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegt werden, dass berechnigte Gründe für die Annahme bestehen, dass er den Asylantrag (§ 13) nur gestellt hat, um die Vollstreckung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens zu verzögern oder zu vereiteln, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.

§ 33b

Haftbedingungen

(1) Die Vollstreckung der Haft nach diesem Unterabschnitt erfolgt in speziellen Hafteinrichtungen. Diesen speziellen Hafteinrichtungen stehen spezielle Hafteinrichtungen im Sinne von § 62a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes gleich. Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer, die um Asyl nachgesucht haben oder dem durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren unterliegen, werden, so weit möglich, getrennt von anderen Ausländern untergebracht. Im Übrigen gelten für sie die in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Haftbedingungen.

(2) Nach diesem Unterabschnitt in Haft genommene Ausländer müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.

(3) Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (§ 9) vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Diese Möglichkeit gilt auch für Organisationen, die im Bundesgebiet im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) auf der Grundlage einer Vereinbarung mit staatlichen Stellen tätig sind.

(4) Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater und Personen, die eine vom Bundesministerium des Innern oder einer von ihm benannten Stelle anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisation vertreten, können unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Zugang zu der Hafteinrichtung darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Hafteinrichtung erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.

(5) Dem nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen Ausländer werden systematisch Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihm werden seine Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.

§ 33c

Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Schutzbedürfnissen

(1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der nach diesem Unterabschnitt in Haft genommenen schutzbedürftigen Ausländer ist ein vorrangiges Anliegen. Bei ihnen finden regelmäßige Überprüfungen statt und sie werden in angemessener Weise unterstützt, wobei ihrer besonderen Situation, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

(2) Minderjährige dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nach diesem Unterabschnitt in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird nur für den erforderlichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die nach diesem Unterabschnitt in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen. Das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von [§ 12a Absatz 2] zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten. Nach diesem Unterabschnitt in Haft befindliche Minderjährige erhalten Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(3) Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Sie werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht. Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, wird sichergestellt, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

(4) In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

(5) In Haft befindliche weibliche Antragsteller werden getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht, es sei denn, letztere sind Familienangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt. Ausnahmen hiervon können auch hinsichtlich der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gemacht werden, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.

§ 33d

Haftbedingungen und Garantien bei Überstellungsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für eine Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung maßgeblich ist, erfolgt die Inhaftnahme auf richterliche Anordnung. § 33a Absatz 4 Satz 1 und 3, § 33b, § 33c und § 83d finden entsprechend Anwendung.“

33. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5.

34. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder“, wird nach dem Wort „von“ das Wort „anderen“ eingefügt und wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch das Wort „Unzulässigkeit“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 29 Abs. 1“ wird durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
36. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Unbeachtlichkeit“ durch das Wort „Unzulässigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 8 wird aufgehoben.
37. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.
38. § 44 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:
- „(3) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 berücksichtigen die Länder geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen. Sie treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den Aufnahmeeinrichtungen verhindert werden.
- (4) Das von den Ländern eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein.
- (5) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder dafür Sorge, dass
1. ihnen der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird,
 2. sie die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeiständen oder Beratern, Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten und
 3. Familienangehörige, Rechtsbeistände oder Berater, Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) vertreten, und einschlä-

gig tätige in Deutschland vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm benannten Stelle anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um ihnen zu helfen.

Der Zugang nach Satz 1 Nummer 3 darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Asylbegehrenden eingeschränkt werden.

(6) Bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 tragen die Länder so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Asylbegehrende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und die für die Asylbegehrenden rechtlich verantwortlich sind.

(7) Die Länder tragen dafür Sorge, dass Asylbegehrende nur dann in eine andere Aufnahmeeinrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Sie ermöglichen ihnen, ihren Rechtsbeistand oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können die Länder für einen angemessenen Zeitraum, von den Absätzen 3 bis 6 abweichen, wenn

1. eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers gemäß § 54a erforderlich ist oder
2. die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

In den Fällen des Satzes 1 werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.“

39. Dem § 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Verteilung ist die Familieneinheit zu wahren, wenn die Ausländer dem zustimmen.“

40. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „unzulässig“ das Komma und das Wort „unbeachtlich“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ ein Komma und die Wörter „wenn die Ausländer dem zustimmen“ eingefügt.

41. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Gemeinschaftsunterkünften“ durch die Wörter „außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sollen in der Regel“ durch das Wort „können“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ ein Komma und die Wörter „Wohngebäuden, Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder in anderen für ihre Aufnahme geeigneten Räumlichkeiten“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt § 44 Absatz 3 bis 8 entsprechend, bei einer anderweitigen Unterbringung gilt § 44 Absatz 5 bis 8 entsprechend.“

42. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Unterbringung nach diesem Unterabschnitt ist die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, zu berücksichtigen.

(2) Die oberste Landesbehörde hat festzustellen, ob eine schutzbedürftige Person im Sinne von Absatz 1 besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus der Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können. Die nach Satz 1 zuständige Stelle ermittelt innerhalb einer angemessenen Frist nach Äußerung des Asylgesuchs die Art der besonderen Bedürfnisse bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Satz 1.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stellen tragen den besonderen Bedürfnissen, die bei einem Ausländer mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 vorliegen, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung. Dies gilt auch, wenn die besonderen Bedürfnisse erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens unabhängig von der Mitteilung nach § 8 Absatz 1b zutage treten. Dem Ausländer wird mitgeteilt, an welche Stellen er sich wenden kann, wenn sich die seinen besonderen Bedürfnissen zugrunde liegenden Verhältnisse während des Asylverfahrens ändern.“

43. In der Überschrift des Abschnitts 7 werden das Komma und das Wort „Zweit Antrag“ gestrichen.

44. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen, ist der Folgeantrag gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 5 unzulässig.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung, wenn

1. anzunehmen ist, dass der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Durchsetzung einer Entscheidung gestellt hat, die zu seiner unverzüglichen Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland führen würde, oder

2. der Ausländer nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag gemäß Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer bestandskräftigen Entscheidung, einen ersten Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in der Bundesrepublik Deutschland einen weiteren Folgeantrag stellt.“

c) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Wenn ein Ausländer, gegen den ein Überstellungsbeschluss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu vollstrecken ist, weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft das Bundesamt, wenn die Bundesrepublik Deutschland gemäß der genannten Verordnung zuständiger Mitgliedstaat ist, diese weiteren Angaben oder Folgeanträge im Einklang mit diesem Gesetz.

(10) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag, für den die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, wird dieser als Antrag nach Absatz 1 behandelt.“

45. § 71a wird wie folgt gefasst:

„§ 71a

Verfahren an der Landgrenze bei Folgeantrag

(1) Wird an der Grenze eine Kontrolle in Übereinstimmung mit Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) 562/2006 durchgeführt und äußert ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein Asylgesuch bei der Grenzbehörde, ist die Prüfung nach § 71 Absatz 1 vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen.

(2) § 18b Absatz 2 bis Absatz 5 gilt entsprechend.“

46. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. gegenüber dem Bundesamt oder einer anderen Behörde schriftlich auf seine Anerkennung verzichtet oder
2. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

Erklärt der Ausländer in Fällen des Satzes 1 Nummer 1 den Verzicht nicht gegenüber dem Bundesamt, so ist das Bundesamt über den Verzicht unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben. Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde Anerkennungsbescheid und Reiseausweis einziehen.“

47. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Unbegleitete Minderjährige (§ 12a) und deren Vertreter erhalten für Verfahren zu Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach dieser Vorschrift unentgeltliche rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte gemäß § 24c.“

48. § 73a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) kann auch die Einbürgerungsbehörde den Reiseausweis einziehen.“

49. In § 73b Absatz 4 und § 73c Absatz 3 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

50. In § 74 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 10“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 9“ ersetzt.

51. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „vorläufiger Rechtsschutz“ angefügt.
- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung darf erst vollzogen werden, wenn

1. die Frist für die Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes abgelaufen ist, ohne dass der Ausländer einen entsprechenden Antrag gestellt hat, oder
2. das Gericht der Hauptsache einen rechtzeitig gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt hat.

Das Gericht der Hauptsache ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Haupt-sacheverfahrens befugt, einstweiligen Rechtsschutz auch ohne einen entsprechenden Antrag zu gewähren.

(4) Die §§ 18a und 18b bleiben unberührt.“

52. Nach § 83d wird folgender § 83e eingefügt:

„§ 83d

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Gewährung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in Rechtsbehelfsverfahren finden §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Einem unbegleiteten Minderjährigen (§ 12a) kann trotz fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nur versagt werden, wenn der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen nach § 12a über eine juristische Qualifikation verfügt.

(3) Befindet sich der Ausländer im Zeitpunkt der Antragstellung in Haft (§ 33a), wird Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für das Rechtsbehelfsverfahren gewährt, auch wenn die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(4) Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird nicht für einen Ausländer gewährt, der sich in Anwendung des § 71 Absatz 5 nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.“

53. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 50 Abs. 6“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 59b Absatz 1“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3 Satz 1,“ gestrichen.
- c) In Nummer 3 und 4 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3 Satz 1,“ gestrichen.

54. In § 86 werden nach der Angabe „§ 59b Absatz 1“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3 Satz 1,“ gestrichen.

55. In § 88 Absatz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder von anderen“ und wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum der Verkündung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eintragen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Leistungen für schutzbedürftige Personen

Bei den Leistungen nach diesem Gesetz ist die besondere Situation schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen und ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zu den schutzbedürftigen Personen nach Satz 1 gehören:

1. Minderjährige,
 2. Menschen mit Behinderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. ältere Menschen,
 4. Schwangere und Wöchnerinnen,
 5. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
 6. Opfer von Menschenhandel,
 7. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
 8. Personen mit psychischen Störungen und
 9. Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedarfen an medizinischen Leistungen, die auf ihre Schutzbedürftigkeit nach § 1b zurückzuführen sind, werden über die Hilfen nach Absatz 1 hinaus die zur Deckung dieser Bedarfe erforderlichen Hilfen zur Gesundheit gewährt. Für den Umfang der Hilfen nach Satz 1 gelten die §§ 47 Satz 1, 48 Satz 1, 50 und 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Minderjährigen werden Hilfen zur Behandlung, Verhütung und Früherkennung von Krankheiten stets in dem in Satz 2 näher geregelten Umfang erbracht. Sofern für bestimmte, von den Hilfen nach Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 3 umfasste Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Leistungsrecht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen der Versicherten vorgesehen sind, sind diese zu übernehmen, soweit dies zur Deckung des im Einzelfall notwendigen Bedarfs erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ ein Komma und das Wort „Psychotherapeuten“ und werden nach dem Wort „Arztes“ ein Komma und die Wörter „des Psychotherapeuten“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des Absatzes 1a besteht für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, fallen, kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.“

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom [Datum der Verkündung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eintragen] geändert worden ist, wird nach der Angabe „18a“ ein Komma und die Angabe „18b und 71a“ eingefügt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 1 Nummer 21 dieses Gesetzes (§ 24b des Asylgesetzes) eingeschränkt. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe von Artikel 1 Nummer 32 dieses Gesetzes (Unterabschnitt 4 des Asylgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c) getroffene Regelung des neuen § 24 Absatz 7 tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die in Nummer 28 Buchstabe c) getroffene Regelung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG („Asylverfahrensrichtlinie“) deren Vorgaben im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden.

Bei der der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG („Aufnahmerichtlinie“), deren Vorgaben ebenfalls im Jahre 2007 in das deutsche Recht übernommen wurden.

Die Richtlinien waren bis zum 20. Juli 2015 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen, soweit das nationale Recht nicht bereits den Richtlinienvorgaben entspricht.

Neben der Richtlinienumsetzung erfolgen mit diesem Gesetz Anpassungen im Asylgesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Asylgesetz

Die Richtlinie 2013/32/EU legt europaweit verbindliche Standards für die Durchführung von Asylverfahren fest. Die neuen Regelungen sollen die Kohärenz zwischen den Asylrechtsakten der EU verbessern, die Verfahrensvorschriften in der EU vereinfachen, angleichen und konsolidieren und zu tragfähigeren erstinstanzlichen Entscheidungen führen, um auf diese Weise Missbrauch zu verhindern und ein effizienteres Asylverfahren zu erreichen. Sie präzisiert einerseits die bisher bereits bestehenden europäischen Standards und schafft andererseits neue Verfahrensgarantien.

In den Fällen der Präzisierung wird das deutsche Recht entsprechend angepasst. Neue Verfahrensgarantien betreffen vor allem unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, den Zugang zu unentgeltlicher Rechts- und Verfahrensberatung sowie die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer wird durch das Gesetz die verbindliche Bestellung eines Vertreters vorgesehen. Dies kann wie bisher durch die Inobhutnahme durch das Jugendamt geschehen. An die Qualifikation des Vertreters, sowie an die von ihm zu berücksichtigenden Faktoren werden bestimmte Ansprüche gestellt. Zudem werden den Minderjährigen Rechte gegenüber seinem Vertreter eingeräumt.

Dem Bundesamt wird die Aufgabe übertragen, zu ermitteln, ob ein Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt. Dies kann beispielsweise aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt der

Fall sein. Kommt das Bundesamt zu dem Schluss, dass ein Ausländer entsprechende Garantien benötigt, stellt das Bundesamt ihre Einhaltung sicher und zwar auch dann, wenn sich dies erst während des Verfahrens herausstellt.

Das Gesetz sieht zudem unentgeltliche Unterstützung für alle Antragsteller im Verfahren beim Bundesamt vor, die einen entsprechenden Antrag stellen. Die Verfahrensberatung soll die besonderen Umstände des Ausländers berücksichtigen und auf diese Weise zum besseren Verständnis und zur Transparenz des Verfahrens sowie der Akzeptanz der Entscheidung beitragen.

Im Anschluss an eine negative Entscheidung des Bundesamts wird dem Ausländer eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe gewährt.

Im Rahmen der Rechtsmittel trifft das Gesetz nunmehr eine generelle Aussage zum Vollzug von Abschiebungsandrohung und Abschiebungsanordnung in allen Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung darf danach erst vollzogen werden, wenn die Frist zur Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes abgelaufen ist, ohne dass der Ausländer einen Antrag gestellt hat oder wenn das Gericht einen solchen Antrag abgelehnt hat. Das Gericht der Hauptsache darf zudem von Amts wegen einstweiligen Rechtsschutz gewähren. Bisher war ein solches Verbot des Vollzugs nur in § 34a Absatz 2 Satz 2 und § 36 Absatz 3 Satz 8 AsylG vorgesehen.

Mit diesem Gesetz werden entsprechend der Richtlinienvorgaben die Voraussetzungen für ein Verfahren an der Luftgrenze konkretisiert. Zudem wird neben den Verfahren in Transitzonen von Flughäfen auch an anderen Grenzübergängen ein Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise etabliert. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei der Einreise über die Landgrenze in Fällen der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages die Einreise zu verweigern. Die Anhörung zur Zulässigkeit kann in diesen Fällen auf entsprechend geschulte Mitarbeiter einer anderen als der Asylbehörde übertragen werden. Kann über die Zulässigkeit nicht innerhalb einer Woche entschieden werden oder ist eine Unterbringung an der Grenze nicht möglich, ist die Einreise unabhängig von den Erfolgsaussichten des Asylantrags zu gestatten. Unbegleitete Minderjährige und Personen mit besonderen Bedürfnissen sind nach der Richtlinie vom Grenzerfahren weitgehend ausgenommen.

Die Richtlinie 2013/33/EU legt europaweit verbindliche Standards für die Aufnahme von Asylbewerbern fest. Sie soll einer weiteren Angleichung der nationalen Vorschriften über die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile dienen, damit die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten insoweit eingedämmt werden kann, als diese Migration auf unterschiedliche nationale Aufnahmepolitiken zurückzuführen ist. Auch sie enthält weitgehend Präzisierungen bestehender Regelungen, aber auch neue Regelungsbereiche.

Zu letzteren gehören insbesondere die Vorschriften zur Unterbringung. Die mit diesem Gesetz umgesetzten Vorschriften stellen die Unterbringung in Wohnungen und Privathäusern der in Gemeinschaftsunterkünften gleich. Zudem legen sie Mindestbedingungen für die Aufnahmesituation fest. Diese gelten zugleich für die Erstaufnahmeeinrichtungen und umfassen beispielsweise den Schutz vor Übergriffen und Gewalt, den Zugang von Rechtsbeiständen und den Schutz des Familienlebens. Zudem sind besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung durch die Landesbehörden zu ermitteln und bei der Unterbringung zu berücksichtigen.

Daneben macht die Richtlinie 2013/33/EU teils sehr genaue Vorgaben zu Haftgründen und Haftbedingungen für Asylbewerber. Das Gesetz stellt klar, dass die Inhaftnahme nur als letztes Mittel und nur dann angeordnet werden darf, wenn es zur Sicherung des Verfahrens im Einzelfall erforderlich ist. Die Fälle, in denen das der Fall sein kann, werden

abschließend benannt. Die in der Richtlinie 2013/33/EU genannten Kriterien für inhaftierte Asylbewerber werden ebenfalls in deutsches Recht übernommen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 96). Die Richtlinie 2013/33/EU verfolgt das Ziel einer weiteren Anpassung der nationalen Vorschriften bei den im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen und verlangt sowohl bei den Gesundheitsleistungen für schutzbedürftige Asylbewerber als auch bei den Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Verbesserungen.

Bei den Gesundheitsleistungen gebietet die Richtlinie 2013/33/EU eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung schutzbedürftiger Asylbewerber (z. B. Minderjährige, Schwangere, Opfer schwerer Gewalt, Menschen mit Behinderungen) „mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“. Diese Vorgaben setzt der Entwurf um, indem er eine gesetzliche Zielbestimmung zur Beachtung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Leistungsgewährung im AsylbLG vorsieht und das Leistungsniveau für den genannten Personenkreis bei den Gesundheitsleistungen den Anforderungen der Richtlinie 2013/33/EU entsprechend anpasst.

In Umsetzung der Vorgaben in Artikel 20 der Richtlinie 2013/33/EU, der einen abschließenden Katalog von möglichen Gründen für Leistungseinschränkungen gegenüber Asylbewerbern regelt, sieht der Entwurf eine Streichung der Leistungseinschränkung bei Nichtannahme einer Arbeitsgelegenheit im AsylbLG vor. An die Stelle dieser Leistungseinschränkung tritt dabei eine mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU vereinbare Bußgeldregelung.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes (Artikel 1) und des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Bundesgesetzliche Regelungen sind zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABI. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) erforderlich. Die Modifizierung bestehender Regelungen zur Durchführung von Asylverfahren und den Standards zur Aufnahme kann nur bundeseinheitlich erfolgen um eine einheitliche Umsetzung des europäischen Rechts zu gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht) der Ausländer, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Leistungen für Asylbewerber und die anderen nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Ausländer, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet

gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit der Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Vorgaben der Richtlinien 2013/32/EU und der Richtlinie 2013/33/EU wurden umgesetzt.

V. Gesetzesfolgen

Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der geänderten medizinischen Versorgung für schutzbedürftige Personen nach § 4 Absatz 2 AsylbLG werden Mehrausgaben für Länder und Kommunen in einer Größenordnung von rund 3 Mio. Euro jährlich erwartet.

Erfüllungsaufwand

Bund

Auskunftserteilung nach § 24c AsylG

Die vorgesehene Auskunftserteilung nach § 24c geht im Umfang deutlich über das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG hinaus. Die Auskunftserteilung soll daher durch entsprechende Fachkräfte des BAMF in Form eines persönlichen Gesprächs mit den Antragstellern erfolgen. Da die Auskunft flächendeckend angeboten werden muss, ist dies für alle Außenstellen vorzusehen. Um eine durchgehende Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen mindestens jeweils zwei Mitarbeiter pro Außenstelle eingesetzt werden. Die Tätigkeit wird tarifrechtlich mit der Entgeltgruppe 9 b bewertet.

In die Kostenberechnung sind auch die neuen Außenstellen einzubeziehen. Danach kann für 2015 bei 37 Außenstellen von Personalkosten in Höhe von 3,16 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 933.000 Euro, Sachkosten von 587 Mio. Euro (PCs, Büroausstattung) und Dolmetscherkosten von 4,33 Mio. Euro ausgegangen werden. Bei 62 Außenstellen ab 2016 ergeben sich für 2016 und 2017 jeweils Personalkosten in Höhe von 5,3 Mio. Euro, Personalnebenkosten von 1,66 Mio. Euro und Dolmetscherkosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro. In 2016 fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 397.000 Euro für die Einrichtung der Arbeitsplätze (PCs, Büroausstattung) an.

Bei der Berechnung wurde für das Kalenderjahr, in dem die Eröffnung einer neuen Außenstelle geplant ist, jeweils der auf das volle Jahr bezogene Ansatz zugrunde gelegt, da die Angaben zum genauen Zeitpunkt der Eröffnung derzeit teilweise nur sehr vage sind.

Außerdem belaufen sich die Fahrtkosten der Antragsteller, die die Auskunftserteilung in Anspruch nehmen auf 6,15 Mio. €/Jahr. Der Kostenträger ist bislang noch nicht ausge-

macht. § 6 Absatz 1 AsylbLG sieht bisher nur eine Erstattung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht vor.

Feststellung besonderer Verfahrensgarantien und Übermittlung personenbezogener Daten

Für diese neue Aufgabe wird beim Bundesamt ein Bedarf von insgesamt rd. 31 Stellen (g.D.) anfallen (Kosten 2.384.582 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Grundlage der Berechnung ist ein durchschnittlicher Zeiteinsatz von 10 Minuten pro Erstantragstellung (Akte). Dieser Zeiteinsatz gilt unter der Prämisse, dass die Bundesländer systematisch ihrer Pflicht zur Identifizierung nachkommen.

Benachrichtigung nach § 24 Absatz 7 AsylG wegen Verzögerung des Prüfungsverfahrens

Ausgehend von 24 benötigten Stellen im m.D., Wertigkeit E 6 und einem Zeitaufwand von 15 Minuten pro Benachrichtigung ergibt die Berechnung einen Kostenaufwand in Höhe von ca. 1.121.832 €. Hinzu kommen Portokosten in Höhe von rd. 93.000 €, sodass sich die Gesamtkosten auf ca. 1.214.832 € belaufen. Diese Regelung soll erst 2018 in Kraft treten.

Durchführung von Widerrufsverfahren statt gesetzlichem Erlöschen

Die bisherigen Erlöschensgründe des § 72 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AsylG werden gestrichen. In diesen Fällen kann der Schutzstatus zukünftig nur in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Im AZR wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich 1.000 Erlöschensfälle pro Jahr erfasst. Die Daten lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen der Status erloschen ist. Von den bisherigen fünf Erlöschensgründen werden vier gestrichen, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht relevant, da in diesem Fall die Person im AZR zu löschen ist. Es ist daher von ca. 800 Fällen auszugehen, in denen zukünftig ein Widerrufsverfahren durchzuführen ist.

Hier ist mit einem organisatorischen Bedarf von knapp 3 Stellen g.D. zu rechnen (Kosten 230.766 € [Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche]).

Länder

Identifizierung besonderer Bedürfnisse

Bei den Ländern entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch das Verfahren zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Der tatsächlich entstehende Aufwand ist schwer zu ermitteln, da viele dieser Kriterien bisher statistisch nicht erfasst werden. Angaben gibt es nur für Zahl der Anträge von Minderjährigen (54.996 im Jahr 2014) und älteren Menschen über 65 Jahre (1.133 in 2014).

Zudem wurde im Jahr 2014 31.025 Personen der Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG zugesprochen, da sie in ihrem Heimatland Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozia-

len Gruppe befürchten müssen. 4.751 Personen erhielten subsidiären Schutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 AsylG, weil ihnen in ihrer Heimat Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Diese Entscheidungen betreffen jedoch eine Prognose für die Zukunft und bedingen nicht zwingend, dass die Personen schon vorher bspw. Opfer von Folter geworden sind. Diese Zahl dürfte deutlich darunter liegen. Zudem können sich die genannten Antragszahlen und die genannten Entscheidungszahlen überschneiden.

Angesichts der Datenbasis des Jahres 2014 kann Zahl der erforderlichen Verfahren auf 80.000 bis 100.000 geschätzt werden. Der zeitliche Aufwand dürfte je nach Komplexität der Fälle 20 bis 40 Minuten betragen. Der Erfüllungsaufwand für die Länder dürfte sich daher auf der Datenbasis des Jahres 2014 in einem Rahmen zwischen 1.600.000 und 4.000.000 Minuten bewegen. Angesichts der derzeit erheblich steigenden Fallzahlen dürfte dieser Aufwand jedoch höher liegen, kann aber derzeit nicht beziffert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Buchstabe d

[...]

Zu Buchstabe e

[...]

Zu Buchstabe f

[...]

Zu Buchstabe g

[...]

Zu Buchstabe h

[...]

Zu Buchstabe i

[...]

Zu Buchstabe j

[...]

Zu Buchstabe k

[...]

Zu Buchstabe l

[...]

Zu Buchstabe m

[...]

Zu Buchstabe n

[...]

Zu Buchstabe o

[...]

Zu Buchstabe p

[...]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Änderung wird der Anwendungsbereich des Gesetzes textlich dem Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU angeglichen. Inhaltlich entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage.

Zudem wird klargestellt, dass das Gesetz nicht erst ab dem Zeitpunkt des förmlichen Asylantrags im Sinne des neuen § 13 Absatz 2, sondern bereits ab dem Asylgesuch im Sinne des neuen § 13 Absatz 1 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist der für einen Asylantrag zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Ausländer, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder aufzunehmen, auch wenn er dort keinen Asylantrag stellt. Die in diesen Fällen unabhängig von einem Asylverfahren durchzuführenden Wiederaufnahmeverfahren werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Wiederaufnahmeverfahren, in denen ein Asylantrag des Ausländers in

Deutschland gestellt wurde, mit Absatz 1a ebenfalls diesem Gesetz unterworfen und damit auch der Zuständigkeit des Bundesamts übertragen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes textlich dem Anwendungsbereich der Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU angeglichen. Inhaltlich entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufhebung des Absatzes 2 Satz 1 bewirkt, dass für die Ernennung des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wieder die Grundregel des Artikels 60 GG gilt, nach der der Bundespräsident die Bundesbeamten ernennt. Nach Artikel 1 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 hat das Bundesministerium des Innern als zuständige oberste Bundesbehörde dem Bundespräsidenten Vorschläge für die Ernennung von Bundesbeamten der Bundesbesoldungsordnung B vorzulegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 greift das im Stockholmer Programm des Europäischen Rates sowie im Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Stockholmer Programms formulierte Ziel eines einheitlichen bzw. gemeinsamen Asylverfahrens innerhalb der EU auf. Um diesem Ziel näher zu kommen organisiert das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) Projekte, bei denen Bedienstete der nationalen Asylbehörden unter Anleitung in anderen Mitgliedstaaten an der Bearbeitung von Asylanträgen teilnehmen. Auf diese Weise sollen Bereiche ermittelt werden, in denen bereits Ähnlichkeiten in den Verfahrensabläufen bestehen bzw. in denen eine weitere Angleichung erforderlich wäre. Der neue Absatz 5 stellt die Teilnahme des Bundesamts an diesen Joint Processing Projekten auf eine gesetzliche Grundlage und legt zugleich Mindestvoraussetzungen für deren Durchführung fest.

Zu Nummer 4

Richtlinie 2013/32/EU sieht besondere Verfahrensgarantien für besonders schutzbedürftige Antragsteller vor. Dies kann nach Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2013/32/EU aufgrund des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt der Fall sein. Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmen für diese Fälle zudem besondere Garantien bei der Aufnahme, also insbesondere der Unterbringung. Damit in solchen Fällen die entsprechenden Garantien möglichst frühzeitig zur Anwendung kommen können, muss ein Austausch der entsprechenden Daten zwischen den beteiligten Stellen gewährleistet werden. Welche konkreten Informationen im Einzelfall zu übermitteln sind, kann auf Grund der zahlreichen vorstellbaren Fallkonstellationen im vornhinein nicht definiert oder abschließend beschrieben werden; dies gilt auch für die Frage, ob und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang zu übermitteln sind. Der Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten zur Erreichung des in Artikel 21 ff der Richtlinie 2013/33/EU bzw. in § 54 a dieses Gesetzes beschriebenen Schutzzweckes

hat sich somit einzig an der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf Grund einer Einzelfallabwägung auszurichten.

Der neue Absatz 1a stellt daher sicher, dass das Bundesamt frühzeitig darüber unterrichtet wird, ob ein Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Informationen, die beim Bundesamt vorliegen und für die Prüfung relevant sind, in diese einbezogen werden können.

Absatz 1b stellt sicher, dass die Notwendigkeit besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung überall dort bekannt ist, wo es erforderlich ist, um eine entsprechende Unterbringung zu gewährleisten.

Zu Nummer 5

Die Richtlinie 2013/32/ EU sieht in Artikel 31 Absätze 4 und 5 ein eigenes Verfahren für den Fall vor, dass die Lage in einem Herkunftsland derart ungewiss ist, dass eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Fristen vernünftigerweise nicht getroffen werden kann. Dieses Verfahren wird mit den Absätzen 1 und 2 der neuen Fassung des § 11a umgesetzt. Da unter Umständen eine große Vielzahl von Ausländern betroffen sein kann, wird dem Bundesamt in Absatz 3 gestattet, die erforderliche Unterrichtung des Ausländers im Wege der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.

Zu Nummer 6

Die Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU treffen an verschiedenen Stellen Regelungen zu den Rechten unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Asylverfahren. Diese sollen insbesondere dadurch gewahrt werden, dass den Ausländern ein Vertreter zur Seite gestellt wird, der die die Wahrung der Kindeswohlinteressen gewährleistet.

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und 4 ff. der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 7

Das Gesetz verwendet den Begriff des Asylantrags bisher im doppelten Sinne. Teilweise wird damit das Nachsuchen auf Asyl bezeichnet (zum Beispiel in § 16 Absatz 1), teilweise der förmliche Asylantrag (zum Beispiel in § 22 Absatz 1). Die Unterscheidung spielt beispielsweise bei der Entstehung der Aufenthaltsgestattung eine Rolle (§ 55 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3).

Auch die Richtlinie 2013/32/EU unterscheidet in Artikel 6 zwischen einem Asylantrag und einem förmlichen Asylantrag. Nach Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie handelt es sich bei einem „Antrag“ um ein Ersuchen um Schutz durch einen Mitgliedstaat. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Ausländer, der einen „Antrag“ gestellt hat, diesen sobald wie möglich auch förmlich stellen kann.

Um zusätzliche Klarheit zu schaffen, wird diese Unterscheidung im Gesetz nachvollzogen. Zur besseren Unterscheidbarkeit werden jedoch die schon bisher im deutschen Recht gebräuchlichen Begriffe Asylgesuch (für das Ersuchen um Schutz) und Asylantrag (für die förmliche Äußerung des Gesuchs) verwendet.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift vollzieht die Änderung des Inhalts der Norm nach.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Unterscheidung in Artikel 6 der Richtlinie 2013/32/EU wird das formlos geäußerte Ersuchen um Asyl als Asylgesuch definiert.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 1 definiert den Asylantrag als förmliches Asylgesuch und legt zugleich die einzuhaltende Form fest.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des Absatz 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Im neuen § 14 Absatz 4 wird die Pflicht zur Weiterleitung schriftlicher Asylgesuche einheitlich für alle in dieser Norm genannten Behörden geregelt, wozu auch die Ausländerbehörde gehört. Eine gesonderte Regelung für die Ausländerbehörde ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 3 geregelten Fragen zur Antragstellung aus der Haft sind systematisch dem neuen Unterabschnitt Haft zuzuordnen, da sie nicht die Antragstellung selbst, sondern die Auswirkungen eines solchen Antrags auf eine bereits angeordnete Haft behandeln.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 5 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 6 setzt Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 7 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Nummer 9

Dieser Satz setzt Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 Absatz 1.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Diese Änderung setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 und 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die neue Überschrift gibt den Regelungsinhalt treffender wieder. Die Norm regelt nicht abstrakte Aufgaben der Grenzbehörde, sondern konkrete Zuständigkeiten und Befugnisse im Zusammenhang mit der Asylantragstellung an der Grenze.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 1 festgelegte Pflicht zur Weiterleitung durch die Grenzbehörden im Falle eines Asylgesuchs war irreführend. Eine solche Pflicht bestand und besteht nur für den Fall, dass die Einreise nicht verweigert wird. Dies wird durch die ergänzende Formulierung klargestellt.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 regelt die Pflicht der Grenzbehörde zur Einreiseverweigerung in den Fällen, in denen schon von vornherein feststeht, dass dem Ausländer kein Anspruch auf Asyl zusteht beziehungsweise dass die Bundesrepublik Deutschland nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Er entspricht soweit inhaltlich der bisher bestehenden Regelung zur Einreiseverweigerung.

Anders als bisher darf eine Einreise jedoch nicht mehr dann verweigert werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Diese Regelung wäre mit Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU unvereinbar. Danach hat jeder Antragsteller das Recht auf Verbleib in einem Mitgliedstaat bis zum Abschluss seines Asylverfahrens. Dies setzt notwendigerweise seine Einreise voraus. Außer in den oben genannten Fällen kann die Einreise daher nur verweigert werden, wenn das Asylverfahren vor der Einreise an der Grenze durchgeführt wird.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 regelt im Sinne der Rechtsklarheit die Befugnis der Grenzbehörde zur Beantragung von Haft.

Aufgrund des Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU ist vor einer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 der Ausgang der Zulässigkeitsprüfung beim Bundesamt abzuwarten. Dies wird im neuen Absatz 5 geregelt.

Der neue Absatz 6 setzt Artikel 39 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da in Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, die nach dem neuen Absatz 5 für den Vollzug erforderliche Abschiebungsanordnung nicht ergeht und die in der alten Nummer 1 genannten Maßnahmen daher nicht vollzogen werden können, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

In der überwiegenden Zahl handelt es sich bei den Fällen nach § 18 um Sachverhalte, die der VO (EU) 604/2013 unterfallen. Unbegleitete Minderjährige dürfen nach dieser VO nur noch überstellt werden, wenn die die vom EuGH in der Rechtssache C-648/11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Da diese nur auf einen geringen Teil der Fälle Anwendung finden dürften, wird zur Vereinfachung die Einreise für unbegleitete Minderjährige, mit Ausnahme des Flughafenverfahrens, gestattet.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 4 bis 6.

Zu Buchstabe g

Der neue Absatz 9 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Der neue Absatz 10 regelt das Verhältnis des § 18 zu den Fällen, in denen ein Asylverfahren direkt an der Grenze geführt wird.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU bestimmt die Fälle, in denen das bisherige Flughafenverfahren zur Anwendung kommen darf. Diese werden in Satz 2 wie folgt umgesetzt:

Nummer 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 4 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i) der Richtlinie 2013/32/EU um.

In bestimmten Fällen kann die Grenzbehörde über die Einreise erst nach Beteiligung des Bundesamts entscheiden, da diese Gründe für die Anwendung des Flughafenverfahrens mit dem inhaltlichen Vorbringen der Ausländer zusammenhängen. Die Regelungen in Satz 3 ergeben sich wie folgt aus der Richtlinie 2013/32/EU:

Nummer 1 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 2 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung vollzieht die Änderung des § 25 Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Aufhebung erfolgt im Hinblick auf den neuen Absatz 10.

Zu Buchstabe b

In Artikel 18 Absätze 2 bis 9 der Richtlinie 2013/33/EU werden Anforderungen an Unterkünfte für Asylbewerber formuliert, die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/33/EU auch für die Räumlichkeiten zur Unterbringung in Transitzone gelten. Diese werden mit dem neuen Absatz 1a umgesetzt.

Mit Absatz 1b werden Artikel 24 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU im Zusammenhang mit dem Flughafenverfahren umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Hiermit wird die von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU eröffnete Möglichkeit genutzt, im Flughafenverfahren auch über die Zulässigkeit eines Asylantrags zu entscheiden und bei Unzulässigkeit die Einreise zu verweigern. Auch in diesen Fällen ist eine Schutzgewährung in Deutschland ausgeschlossen, so dass eine Gleichstellung mit offensichtlich unbegründeten Anträgen gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Änderung wird die Frist für einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz den Fristen für anderweitig nach diesem Gesetz zulässige Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Angabe von Fristen soll einheitlich in Arbeitstagen erfolgen.

Um eine noch gründlichere Prüfung der Anträge im Flughafenverfahren zu ermöglichen, gleichzeitig aber den Aufenthalt am Flughafen nicht zu lange auszudehnen, wird der Zeitraum, in der die Einreise verweigert werden darf, um einen Arbeitstag ausgedehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Absatz 7 regelt Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Ausländer.

Satz 1 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU.

Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 setzen Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 8 stellt klar, dass für den Fall, dass die Einreise gestattet wird, eine Weiterleitung des Ausländers an eine Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen hat. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind davon ausgenommen, da sie zunächst in Obhut zu nehmen sind.

Absatz 9 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 regelt das Verhältnis zwischen §18a und § 18.

Zu Nummer 14

Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU ermöglicht es den Mitgliedstaaten neben den Verfahren in Transitzone von Flughäfen auch an anderen Grenzübergängen ein Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen. Da die Bundesrepublik Deutschland von Mitgliedern des Schengen-Raums umgeben ist, käme dies nur bei einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen in Betracht, die im Einklang mit den Vorgaben des Schengener Grenzkodex erfolgen muss. Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem von Staaten umgeben, die die VO (EU) 604/2013 anwenden, so dass auch im Falle einer Kontrolle an der Landgrenze die Regelungen des § 18 angewendet werden könnten. Es ist jedoch erforderlich, analog zum Flughafenverfahren eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens dennoch bei der Bundesrepublik Deutschland liegt und der Fall keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten bereitet.

Absatz 1 setzt daher Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 ermöglicht in Umsetzung des Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU die Übertragung der Anhörung nur über die Zulässigkeit auf Bedienstete der Grenzbehörde, wenn diese entsprechend geschult wurden. Da im Falle eines Nachsuchens um internationalen Schutz bei der Grenzbehörde ohnehin ein entsprechender Kontakt zwischen Ausländer und Grenzbehörde besteht, ließe sich das Verfahren auf diese Weise beschleunigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit fiel in jedem Fall weiterhin in die Zuständigkeit des Bundesamts, ebenso wie die Durchführung einer Anhörung zur Begründetheit des Antrags, sofern der Antrag zulässig ist.

Absatz 3 klärt die Zuständigkeit für die Beantragung von Haft nach § 33b Nummer 2.

Absatz 4 sieht Ausnahmefälle vor, in denen eine Einreise zu erlauben ist.

Satz 1 Nummer 1 bestimmt im Sinne des Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU eine Frist, innerhalb derer eine Entscheidung erfolgen muss, bevor eine Einreise gestattet wird. Die in der Richtlinie vorgesehene Frist von maximal vier Wochen soll jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Satz 1 Nummer 2 stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass bei zulässigem oder nicht offensichtlich unbegründetem Antrag die Einreise zu gestatten ist.

Da die Prüfung vor einer Einreise nur möglich ist, wenn noch keine faktische Einreise erfolgt ist, lässt sich das Verfahren nur im Fall einer freiheitsentziehenden Maßnahme umsetzen. Eine solche sieht die Richtlinie 2013/33/EU in Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c) vor, der durch § 33b Nummer 3 umgesetzt wird. Satz 1 Nummer 3 regelt daher, dass eine Prüfung vor Gestattung der Einreise nur dann erfolgt, wenn eine Inhaftnahme des Ausländers erfolgt.

Satz 1 Nummer 4 verhindert, dass ein Ausländer wegen der fehlenden Wiederaufnahmebereitschaft eines anderen Staates in keinen Staat einreisen kann und daher keine Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz erfolgt.

Satz 1 Nummer 5 sichert die in den Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU und in diesem Gesetz vorgesehenen Garantien für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen. Da die Prüfung, ob ein Ausländer solcher Garantien bedarf, in der kurzen Frist nicht durchgeführt werden kann, sind bereits Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit ausreichend.

Satz 1 Nummer 6 legt fest, dass auch im Falle eines länger andauernden Rechtsmittelverfahrens eine Einreise zu gestatten ist.

Satz 1 Nummer 7 nimmt unbegleitete Minderjährige vom Verfahren an der Grenze vollständig aus.

Satz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass die Einreise gestattet wird, eine Weiterleitung des Ausländers an eine Aufnahmeeinrichtung zu erfolgen hat. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind davon ausgenommen, da sie zunächst in Obhut zu nehmen sind.

Absatz 5 regelt mit dem Verweis auf § 18a Absätze 4 und 5 den Zugang zum vorläufigen Rechtsschutz und setzt mit dem Verweis auf § 18a Absatz 9 den Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen §18b und § 18.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Der angefügte Satz bringt den Vorrang der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung des Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU ist es nach erfolgter Einreise nur in den in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU benannten Ausnahmefällen zulässig, den Aufenthalt vor Abschluss des Asylverfahrens zu beenden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung zeichnet die Aufhebung des alten Absatzes 3 nach.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 18 bis 18b.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das grob fahrlässige Unterlassen einer Meldung in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung wird in Zukunft dem Nichtbetreiben des Verfahrens gleichgestellt. Für den Ausländer hat dies zur Folge, dass ein später gestellter Antrag nicht wie bisher unmittelbar als Folgeantrag gewertet wird, sondern nach den in der Richtlinie 2013/32/EU und in diesem Gesetz geregelten Bestimmungen zur Wiedereröffnung des Verfahrens zu behandeln ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei einer Wiedereröffnung des Verfahrens nach dem neu eingefügten § 33 Absatz 4 wird das Verfahren mit dem Stand weitergeführt, den es zuvor hatte. Wurde der Ausländer zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehört, ist eine Anhörung daher ohnehin noch durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung zeichnet die Änderungen in Absatz 2 nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die Organisation und Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zu beschleunigen, ist eine möglichst zügige Weitergabe der Daten erforderlich.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist eine Folge der Änderungen in §§ 18 bis 18b.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Das grob fahrlässige Unterlassen einer Antragstellung zum zugewiesenen Termin wird in Zukunft dem Nichtbetreiben des Verfahrens gleichgestellt. Für den Ausländer hat dies zur Folge, dass ein später gestellter Antrag nicht wie bisher unmittelbar als Folgeantrag gewertet wird, sondern nach den in der Richtlinie 2013/32/EU und in diesem Gesetz geregelten Bestimmungen zur Wiedereröffnung des Verfahrens zu behandeln ist.

Zu Buchstabe b

Bei einer Wiedereröffnung des Verfahrens nach dem neu eingefügten § 33 Absatz 4 wird das Verfahren mit dem Stand weitergeführt, den es zuvor hatte. Wurde der Ausländer zu diesem Zeitpunkt noch nicht angehört, ist eine Anhörung daher ohnehin noch durchzuführen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung zeichnet die vorhergehende Änderung nach.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung vollzieht die Änderung des § 25 Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 4 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 5 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 6 setzt Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der neue Text setzt Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um. Eine Untersuchung nach dieser Norm soll durch einen Arzt erfolgen. Für den Begriff der abhängigen Person ist die Definition Artikel 16 der VO (EU) 604/2013 maßgebend.

Zu Buchstabe b

Die Norm setzt § 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des alten Absatz 4 erfolgt im Hinblick auf die neuen Fristen zur Entscheidung eines Asylantrags im neuen Absatz 7.

Absatz 4 setzt nunmehr Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 5 setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 6 setzt Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/95/EU um.

Absatz 7 Sätze 1 bis 4 setzen Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um. Satz 5 setzt Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 8 Satz 1 setzt Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU um. Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 9 der Richtlinie 2013/32/EU um. Der Beginn der Entscheidungsfrist von einer Woche soll durch einen Aktenvermerk festgehalten werden. Satz 3 stellt das Verhältnis zu §§ 18 bis 18b klar.

Absatz 9 setzt Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 stellt klar, dass die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesamts die Möglichkeit, die Anhörung zur Zulässigkeit eines Antrags durch Bedienstete anderer Behörden durchführen zu lassen, nicht ausschließt.

Zu Nummer 21

Der neue § 24a regelt die Pflicht zur Gewährung besonderer Verfahrensgarantien, wenn festgestellt wurde, dass der Ausländer diese benötigt.

Dabei setzt Absatz 1 Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

§24b regelt die Durchführung medizinischer Untersuchungen und setzt Artikel 18 der Richtlinie 2013/32/EU um. Eine Untersuchung nach dieser Norm soll durch einen Arzt erfolgen.

§24c regelt die Erteilung unentgeltlicher rechts- und verfahrenstechnischer Auskünfte während der Durchführung des Asylverfahrens beim Bundesamt.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 1 Satz 3 beinhaltet die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU mögliche Verfahrensregelung. Die Beratung soll nur erfolgen, wenn der Ausländer sich entsprechend äußert. Der Antrag ist an keine Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 1 Satz 4 regelt die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU mögliche zeitliche Begrenzung. Eine Beratung zum Verfahren beim Bundesamt ist nur bis zu dessen Entscheidung sinnvoll.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 soll eine über die Vorgaben zu Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 31 Absatz 1 hinausgehende Beratung nur auf Antrag erfolgen. Auch dieser Antrag ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 2 Satz 3 regelt die nach Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU mögliche zeitliche Begrenzung. Eine Beratung darüber, wie eine Entscheidung angefochten werden kann, ist nur sinnvoll, solange eine Anfechtung der Entscheidung überhaupt möglich ist.

Die unentgeltliche Rechtsberatung im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren ist in § 83c geregelt. Absatz 2 Satz 4 bestimmt daher, dass auch vor Ablauf der Frist nach Satz 3 ein Antrag auf Verfahrensberatung nach diesem Absatz nicht mehr zulässig ist, wenn bereits ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU klar, dass eine persönliche Anhörung des Ausländers durchgeführt werden muss, sofern nicht ein gesetzlich normierter Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Die Sätze 4 und 5 setzen Artikel 16 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe b

Die Streichung vollzieht die Änderung des Absatz 1 nach, der nunmehr bestimmt, dass eine Anhörung stets persönlich erfolgen muss. Eine gesonderte Aufzählung wäre daher redundant.

Zu Buchstabe c

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU ermöglicht den Mitgliedstaaten im nationalen Recht zu regeln, in welchen Fällen sie Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung geben. Diese Regelung wird im neuen Absatz 6a getroffen. Kinder, die im Familienverband einreisen, haben in den seltensten Fällen eigene Asylgründe, sondern teilen das Schicksal der ganzen Familie. Wurden die Kinder selbst bedroht oder haben sie eigene – eventuell kinderspezifische – Asylgründe (z. B. drohende Genitalverstümmelung), wird dies im Regelfall bereits von den Eltern vorgetragen. Erfolgt ein solcher Sachvortrag oder liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, wird das Kind angehört, soweit es zweckmäßig erscheint und die Anhörung keine unnötige Belastung für das Kind darstellt. Dabei sind insbesondere Alter, psychische Verfassung, Reifegrad und Wissensstand zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Anhörung der Eltern kein Hinweis auf Gründe, die in der Person des Kindes liegen, werden die Eltern trotzdem stets explizit nach Asylgründen des Kindes gefragt und das Kind ggf. angehört. Im Übrigen ist zumindest ein Elternteil aufgrund seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter bei einer Anhö-

rung des Kindes anwesend und kann erläuternd eingreifen, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seine Gründe verständlich und umfassend darzulegen.

Der neue Absatz 6b dient der Sicherung besonderer Verfahrensgarantien unbegleiteter minderjähriger Ausländer bei der Anhörung.

Satz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2, 1. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Die Sätze 2 und 3 regeln den Fall, dass das Kind nicht in der Lage ist, seine Gründe verständlich und umfassend darzulegen.

Satz 4 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2, 2. Halbsatz der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 5 setzt Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Satz 6 setzt Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe d

Absatz 7 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 7 Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Hiermit wird Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Absatz 8 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 1 und 2 setzen Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 3 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 9 Satz 4 betrifft für den Fall, dass die persönliche Anhörung derart durchgeführt wird, dass sich Ausländer und Mitarbeiter des BAMF nicht im selben Raum befinden, sondern die Anhörung ähnlich der Regelung in § 128a ZPO per Videoübertragung durchgeführt wird. Da in diesen Fällen ohnehin audiovisuelle Technik zum Einsatz kommt, ist in diesen Fällen eine Aufzeichnung anzufertigen.

Absatz 9 Satz 5 setzt Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 Satz 1 setzt Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 10 Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die neue Nummer 4 dient der Umsetzung des Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit diesem Satz wird Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit diesem Satz wird Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Diese Regelung gilt nur für den internationalen Schutz und findet bei einer Feststellung nach Artikel 16a GG ergänzend Anwendung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung des Absatzes 2 nach.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der Präzisierung und Abgrenzung vom Konzept der sicheren Drittstaaten in § 26a.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Absatz 1.

Absatz 1 Satz 2 setzt die Vorgabe des Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 1a setzt Artikel 35 Unterabsatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Widerlegbarkeit im Einzelfall auch für diesen Fall gilt.

Zu Buchstabe d

Artikel 35 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU macht konkretere Vorgaben für die Vermutung, wann ein sonstiger Drittstaat für einen Ausländer als sicher angesehen werden kann. Diese werden im neuen Absatz 3 umgesetzt, ergänzt durch die Voraussetzung, dass der Ausländer sich in dem entsprechenden Staat bereits drei Monate aufhalten konnte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlichen Umstände für den Einzelnen in dem entsprechenden Staat einbezogen

werden. Die Widerlegbarkeit der Vermutung wird auch hier in Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 25

Die möglichen Gründe einer Unzulässigkeit eines Asylantrags werden zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in einem Katalog zusammengefasst. Der Inhalt der aufgehobenen Norm findet sich dort wieder.

Zu Nummer 26

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

§ 29 soll in seiner neuen Fassung alle Gründe für eine Unzulässigkeit eines Asylantrags zusammenfassen.

Absatz 1 setzt in Nummer 1 den Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummern 2, 4 und 5 setzen Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Nummer 3 setzt Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Anhörung zur Zulässigkeit stellt keinen Selbsteintritt im Sinne des Artikels 17 der VO (EU) 604/2013 dar, auch wenn in diesem Zusammenhang bereits Fluchtgründe zur Sprache kommen. In Fällen des § Absatz 1 Nummer 1 findet eine Anhörung ohnehin nach der Vorschrift des Artikel 5 der VO (EU) 604/2013 statt.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Nichtmitwirken des Ausländers das Bundesamt nicht daran hindert, eine Entscheidung zu treffen.

Absatz 4 setzt Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Änderung beruht darauf, dass mit einem Asylantrag nicht mehr nur Asyl nach dem Grundgesetz, sondern auch internationaler Schutz beantragt wird. Um einen Staat als sicheren Herkunftsstaat eines Ausländers betrachten zu können, ist es daher erforderlich, dass die Voraussetzungen des internationalen Schutzes in Bezug auf diesen Staat nicht vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die angefügten Textteile in Absatz setzen die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU festgelegten Voraussetzungen für die Einstufung eines sicheren Herkunftsstaats in deutsches Recht um. Dieser gilt nur für den internationalen Schutz und findet bei einer Feststellung nach Artikel 16a GG ergänzend Anwendung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung vollzieht die Änderung des Absatz 2 nach.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist geboten, da nach § 13 Absatz 2 Satz 2 mit jedem Asylantrag auch internationaler Schutz beantragt wird, der neben der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 auch den subsidiären Schutz im Sinne des § 4 umfasst. Ein Asylantrag kann daher nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen.

Zu Buchstabe b

In Fällen einer allgemeinen Notsituation in einem Herkunftsland ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass diese ein Abschiebungsverbot begründet. Dies steht einer offensichtlichen Unbegründetheit entgegen.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird die Neuregelung der entsprechenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz berücksichtigt.

Zu Buchstabe d

Der alte Absatz 5 war aufzuheben, da Eingaben beim Bundesamt, die keine Anträge im Sinne des § 13 Absatz 2 darstellen, eben gerade keine Asylanträge darstellen und daher vom Bundesamt in der Sache nicht zu bescheiden sind.

Der neue Absatz 5 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a) Nummer iii) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Da gegen die Entscheidung, einen Asylantrag wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als unzulässig abzulehnen, nunmehr auch Eilrechtsschutz beantragt werden kann, ist die zwingende Zustellung der Entscheidung in diesen Fällen an den Ausländer selbst nicht mehr erforderlich. Es ist daher ausreichend, auch in diesen Fällen die allgemeine Bestimmung des Satz 1 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 29 und 30.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 13.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 29 und 30. In Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden die Abschiebungsverbote hinsichtlich des entsprechenden Drittstaats im Rahmen der normativen Vergewisserung

mit geprüft werden. Der Antrag kann daher nur als unzulässig behandelt und der Ausländer auf den entsprechenden Drittstaat verwiesen werden, wenn keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 5 ist bereits einmal darüber entschieden worden. Eine Unzulässigkeit des Antrags darf nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 71 vorliegen, also insbesondere, wenn keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.

Eine erneute Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Eine Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverböten ist in diesem Fall in der Regel nicht erforderlich, da bei Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung eine Abschiebung ohnehin nicht zulässig ist und bei Verlust des Aufenthaltstitels vor einer Abschiebung das Bestehen der Abschiebungsverböten neu zu prüfen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 stellt noch einmal klar, dass das Bundesamt von der Ausländerbehörde um eine Entscheidung zu Abschiebungsverböten gebeten werden muss, bevor diese eine Person tatsächlich abschieben kann.

Zu Buchstabe d

Der Satz wird aufgehoben, da im neuen Absatz 5 geregelt wird, dass der Ausländer ein Dokument erhält, mit dem er nachweisen kann, dass sein Asylantrag nicht in der Sache geprüft wurde.

Zu Buchstabe e

Die Aufhebung ist Folge der Änderung in Absatz 3, nach der die Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG bei allen Anträgen regelmäßig entfallen soll, wenn den Ausländern Asyl oder internationaler Schutz gewährt wird.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung des Absatzes passt ihn in Satz 1 einerseits an den neuen Katalog der Unzulässigkeitsgründe in § 29 an. Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Buchstabe g

Absatz 6 setzt Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 7 setzt Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 30

Der geänderte § 33 sieht vor, dass in diesen Fällen das Verfahren zunächst eingestellt wird. Es erfolgt daher keine abschließende Entscheidung, so dass die Regelung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 31

Insbesondere in Fällen des Untertauchens verursacht die erforderliche gesonderte Aufforderung durch das Bundesamt erheblichen zusätzlichen Aufwand und sorgt für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf. Darüber hinaus schlägt Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU detailliertere Kriterien vor, nach denen ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen behandelt werden kann. Diese knüpfen zum einen an ausdrückliche Aufforderungen zu bestimmten Verfahrensschritten an, zum anderen an die Fälle, in denen ein Ausländer für die Behörden nicht mehr erreichbar ist.

Indem diese Kriterien der Richtlinie 2013/32/EU in das deutsche Recht übernommen werden, ist eine gesonderte Aufforderung zur weiteren Betreibung des Verfahrens nicht mehr erforderlich, ohne dass die Rechte der Asylantragsteller unangemessen eingeschränkt werden. In den Fällen des neuen § 33 Absatz 2 Nummer 1 knüpft eine Einstellung wegen einer stillschweigenden Rücknahme an ergangene ausdrückliche Aufforderungen an den Ausländer an, die mit dem Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 verbunden sind. Zudem besteht die Möglichkeit, das Versäumnis zu rechtfertigen. In den Fällen des § 33 Absatz 2 Nummer 2 erreicht eine gesonderte Aufforderung den Ausländer ohnehin nicht. Der Fristbeginn ist beim Bundesamt durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren.

Zudem kann der Ausländer nach den Regel des neuen Absatz 4, mit dem Artikel 28 Absatz 2 umgesetzt wird, innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens gemäß Absatz 1 ohne Verfahrensnachteile die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Die Nichtbeachtung einer Aufforderung kann daher auf diesem Wege behoben werden.

Bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens ist eine Entscheidung zu den Abschiebungsverboten nicht erforderlich, wenn der Ausländer untergetaucht oder sonst nicht erreichbar ist. Da aber auch bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens eine Abschiebungsandrohung ergehen soll, wenn der Ausländer wieder auftaucht und eine Aufenthaltsbeendigung zu erfolgen hat, muss dem Bundesamt ermöglicht werden, eine solche Entscheidung treffen zu können.

Absatz 5 ist erforderlich, um klarzustellen, dass in Fällen des Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eine Wiedereröffnung des Verfahrens auch nach Ablauf der Frist von neun Monaten ermöglicht wird.

Zu Nummer 32

Aufgrund des von den vorhergehenden Normen deutlich trennbaren Inhalts ist es angezeigt, einen neuen Unterabschnitt für die von der Richtlinie 2013/33/EU vorgeschriebenen Regelungen zur Inhaftierung von Ausländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Mit diesen Vorschriften der Richtlinie 2013/33/EU soll ein europaweit einheitliches Vorgehen in diesem Bereich sichergestellt werden. Insbesondere wird ausdrücklich betont, dass alleine die Tatsache, dass ein Ausländer einen Asylantrag stellt, kein Grund für seine Inhaftierung darstellt.

Zudem wird ein abschließender Katalog von möglichen Haftgründen festgelegt.

Nicht zuletzt schreibt die Richtlinie 2013/33/EU bestimmte Haftbedingungen für die Personengruppe vor und trifft darüber hinaus Sonderregelungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 33a

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Haft aus Gründen, die unabhängig von einem laufenden Asylverfahren vollstreckt wird, wie zum Beispiel Strafhaft, von diesem Unterabschnitt unberührt bleibt.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 überträgt die nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a), b), c) und e) der Richtlinie 2013/33/EU zulässigen Haftgründe in deutsches Recht. Dabei werden in Nummer 5 die Begriffe „nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“ aus der Richtlinie in Anlehnung an § 58a Absatz 1 AufenthG konkretisiert.

Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU.

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/33/EU in Anlehnung an bisherige Regelung in § 14 Absatz 3 um.

§ 33b setzt Artikel 10 der Richtlinie 2013/33/EU um.

§ 33c setzt Artikel 11 der Richtlinie 2013/33/EU um.

§ 33d setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2013/33/EU um

Zu Nummer 33

Die Änderung ist Folge der Einfügung des neuen Unterabschnitts zu den Haftbedingungen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des § 27a und der Aufnahme des entsprechenden Unzulässigkeitsgrundes in § 29.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Ein Verbot der Abschiebung vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist nunmehr einheitlich in § 75 Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folge der Abschaffung der Behandlung von Anträgen als unbeachtlich und der daraus resultierenden Änderung des § 29.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Behandlung eines Antrags als unbeachtlich ist in den Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems nicht vorgesehen und wird daher nicht mehr erfolgen.

Zu Buchstabe b

Ein Verbot der Abschiebung vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist nunmehr einheitlich in § 75 Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Da Anträge nicht mehr als unbeachtlich behandelt werden, kann diese Regelung entfallen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Aufhebung des Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Aufhebung des Absatz 1.

Zu Nummer 38

Richtlinie 2013/33/EU legt Standards fest, die bei der Unterbringung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten einzuhalten sind.

Diese werden wie folgt umgesetzt:

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 4 setzt Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 5 setzt Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 6 setzt Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie 2013/33/EU um. Für den Begriff der abhängigen Person ist auch hier die Definition des Artikel 16 der VO (EU) 604/2013 maßgebend.

Absatz 7 setzt Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 8 setzt Artikel 18 Absatz 9 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Zu Nummer 39

Hiermit wird Artikel 12 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Da Anträge nicht mehr als unbeachtlich behandelt werden, kann diese Regelung entfallen.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird Artikel 12 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift vollzieht die Änderung des Absatz 1 nach, wonach andere Unterbringungsarten den Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung überträgt die in § 44 Absätze 3 bis 8 umgesetzten Standards für Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechend der Vorgabe des Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU auch auf alle anderen Unterbringungsarten. Dabei beziehen sich die in § 44 Absatz 3 und 4 umgesetzten Absätze 3, 4 und 7 des Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU ausdrücklich nur auf Gemeinschaftsunterkünfte, so dass der Verweis auch nur diesbezüglich erfolgt.

Zu Nummer 42

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2013/33/EU um.

Absatz 2 Satz 3 unterstützt Ausländer, auf die diese Regelungen Anwendung finden, dabei, eine Veränderung in ihren Bedürfnissen mitteilen zu können. Eine solche Erleichterung der Mitteilung und trägt damit zur Einhaltung der in Absatz 2 Satz 1 formulierten staatlichen Pflicht bei.

Zu Nummer 43

Die Änderung vollzieht die inhaltliche Änderung des Abschnitts nach.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Hiermit wird Artikel 40 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Die Voraussetzungen für die Unzulässigkeit des Antrags bleiben unverändert. Insbesondere lässt der Wortlaut des Artikel 42 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU („unter anderem“) einen Verweis auf die Präklusionsfrist in § 51 Absatz 3 VwVfG weiterhin zu.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 9 wird Artikel 40 Absatz 7 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Der neue Absatz 10 entspricht der Regelung des alten § 71a Absatz 1. Danach galten bei Zweitanträgen bisher schon inhaltlich die gleichen Verfahrensvoraussetzungen wie für Folgeanträge. Um dies noch deutlicher klarzustellen, werden sie nunmehr in die Norm zu Folgeanträgen aufgenommen.

Zu Nummer 45

Mit dem neuen § 71a wird Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 46

Da nach § 13 Absatz 2 mit jedem Asylantrag sowohl Asyl als auch internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt und bei einer positiven Entscheidung dementsprechend auch zuerkannt wird, muss sich auch die Regelung zum Erlöschen auf den internationalen Schutz beziehen.

Mit der Regelung es Absatz 1 wird Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt.

Zu Nummer 48

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung, die der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu Nummer 49

Die Änderung ist Folge der Erweiterung des § 73 um einen weiteren Absatz.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 34a Absatz 2 Satz 2 und des § 36 Absatz 3 Satz 8.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift zeichnet die inhaltliche Änderung der Norm nach.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 3 wird das in Artikel 46 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/32/EU geregelte Bleiberecht während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens umgesetzt. Dieses Bleiberecht stellt ein Vollzugshindernis im Sinne des Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) der VO (EU) 604/2013 dar, so dass die Überstellungsfrist des Artikel 29 Absatz 1 der VO (EU) 604/2013 mit Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz neu zu laufen beginnt.

Der Verweis in Absatz 4 stellt klar, dass dies in den Fällen der §§ 18a und 18b nicht automatisch zu einem Recht zur Einreise führt.

Zu Nummer 52

Der neue § 83c setzt die in der Richtlinie 2013/32/EU niedergelegte Pflicht der Mitgliedstaaten um, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren zu gewähren.

Absatz 1 stellt deklaratorisch fest, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Prozesskostenhilfe auch für Rechtsbehelfsverfahren nach diesem Gesetz gelten. Diese Rechtslage wird bereits durch die anwendbaren Verweisungsnormen in §§ 166 VwGO sowie 76 FamFG herbeigeführt und lediglich zur Klarstellung in Absatz 1 nochmals erwähnt. Die Anwendung der PKH-Vorschriften setzt Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 Buchstabe a), Absatz 4 Buchstabe b) sowie Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 2 setzt Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe d) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 6 bis 10 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um.

Zu Nummer 53

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 71a.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Nummer 54

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 71a.

Zu Nummer 55

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl L 180 vom 29.6.2013, S. 96, im Folgenden: „Aufnahme-RL“) legt einen Schwerpunkt auf die angemessene Unterstützung und Versorgung schutzbedürftiger Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k in Verbindung mit Artikel 21 der Aufnahme-RL. Die besondere Situation der schutzbedürftigen Personen ist zu berücksichtigen (vgl. Artikel 18 Absatz 3 Aufnahme-Richtlinie). Ihre besonderen Bedürfnisse sind zu ermitteln (vgl. hierzu § 54a AsylG n.F.) und ihnen ist bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung zu tragen (Artikel 22 Absatz 1 und 3 Aufnahme-Richtlinie); dies betrifft sowohl die Ausgestaltung und Form der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, insbesondere die Form der Unterbringung, als auch die Gesundheitsversorgung dieser Personen (vgl. Artikel 18 Absatz 3 und 5, 19, 20 Absatz 5, 21, 22, 23, 24, 25 Aufnahme-RL). Erwägungsgrund 14 der Aufnahme-RL bezeichnet die Berücksichtigung dieser besonderen Bedürfnisse als ein „vorrangiges Anliegen“ der Mitgliedstaaten bzw. der einzelstaatlichen Behörden.

Dieses wesentliche Anliegen der Aufnahme-RL greift § 1b auf. Die Regelung betont die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich des § 1b umfasst dabei alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7). Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Wechsel des Aufenthaltsstatus zu einem Absinken des Versorgungsniveaus führt, obgleich die besondere Schutzbedürftigkeit fortbesteht.

Der Kreis der schutzbedürftigen Personen wird in Artikel 21 Aufnahme-RL beispielhaft näher bestimmt. Hierunter fallen z. B. Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Schwangere, sowie Opfer schwerer physischer oder psychischer Gewalt. Der Inhalt dieser Regelung wird in § 1b Satz 2 im Wesentlichen wortgleich umgesetzt. Über die in Artikel 21 Aufnahme-RL ausdrücklich benannten Gruppen hinaus definiert § 1b Satz 2 Nummer 4 auch Wöchnerinnen als besonders schutzbedürftig, da bei dieser Gruppe, ebenso wie bei Schwangeren, regelmäßig von besonderen medizinischen, Bedürfnissen auszugehen ist (vgl. § 50 SGB XII sowie die geltende Fassung des § 4 Absatz 2 AsylbLG).

Der Begriff der „Minderjährigen“ bestimmt sich nach Artikel 2 Buchstaben d und e der Aufnahme-RL und umfasst damit auch die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen.

Zur Bestimmung, wer zum Kreis der Menschen mit Behinderungen zählt, gelten die Voraussetzungen gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. Damit soll speziell mit Blick auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation eine Besserstellung der Schutzbedürftigen Leistungsberechtigten nach dem

AsylbLG gegenüber Beziehern von Sozialhilfe vermieden werden, die diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gleichfalls nur unter den genannten Voraussetzungen beanspruchen können (vgl. §§ 54 Absatz 1 i.V.m. 53 SGB XII).

Ältere Menschen im Sinne der Nummer 3 sind Personen die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben.

Der Begriff des Menschenhandels in Nummer 6 entspricht Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 (BGBl. 2005 II S. 954, 995, 2007 II S. 1341).

Zu näheren Bestimmung, wann eine „schwere körperliche Erkrankung“ im Sinne der Nummer 7 vorliegt, kann entsprechend auf die Definition der „schwerwiegenden Krankheit“ in den §§ 23 Absatz 3 und 33 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie, BAnz 2009 Nr. 49a, zuletzt geändert am 16. Oktober 2014 (BAnz AT vom 12.01.2015 B) abgestellt werden. Diese stimmt mit der Definition der schwerwiegenden Krankheit überein, die das Bundessozialgericht zum sog. "Off-Label-Use" entwickelt hat (BSG, 06.03.2012 — B 1 KR 24/10 R, BSGE 110, 183, Rn. 26).

Hinsichtlich des Begriffs der psychischen Störung nach Nummer 8 kann in Anlehnung an die Definition der seelischen Krankheit in § 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie, BAnz Nr. 58 vom 17. April 2009, S. 1 399, zuletzt geändert am 16. Oktober 2014, BAnz AT vom 02. Januar 2015 B2), ausgelegt werden.

Unter die in Nummer 9 genannten Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, fallen zum Bei-spiel auch die Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die Vorgaben des § 1b Satz 1 sind von den Leistungsträgern insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu beachten. Dies betrifft etwa die Bestimmung des „notwendigen“ Bedarfs an Unterkunft (§ 3 Absatz 1), bei der auf die besondere Situation schutzbedürftiger Personen (z. B. Kinder oder Menschen mit Behinderung) Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Artikel 18 Absatz 3 und 5 Aufnahme-RL). Gleiches gilt für die Anwendung von § 6. Bei der Prüfung, ob nach dieser Regelung ein ergänzender Leistungsanspruch besteht, kommt zukünftig den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen ein erhöhtes, die Auslegung und das Ermessen leitendes, Gewicht zu. Dies betrifft etwa die Prüfung behinderungsbedingter Mehrbedarfe, Mehrbedarfe werdender Mütter oder spezifische Bedarfe von Kindern mit Behinderungen, insbesondere mit Blick auf die Sicherung des Schulbesuchs. Bei der Auslegung der „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „gebotenen“ Leistungen sind neben den Richtlinien-Vorgaben außerdem die Wertentscheidungen der - seit dem 15. Juli 2013 in Deutschland vorbehaltlos geltenden - UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen, insbesondere der darin verankerte Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 KRK), den auch die Aufnahme-RL betont (Artikel 23 Absatz 1 Aufnahme-RL).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu den Sätzen 1 bis 3

Der neue § 4 Absatz 2 regelt einen Anspruch auf ergänzende Gesundheitsleistungen für schutzbedürftige Personen im Sinne von § 1b Satz 2 (neu). Er dient damit der Umsetzung

von Artikel 19 Absatz 2, 23 Absatz 4 und 25 Absatz 1 der Aufnahme-RL in das nationale Recht.

Artikel 19 Absatz 2 der Aufnahme-RL sieht aus humanitären Erwägungen im Bereich der medizinischen Versorgung eine Privilegierung für schutzbedürftige Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme vor. Entsprechend diesen Vorgaben gewährt § 4 Absatz 2 Satz 1 schutzbedürftigen Personen im Sinne von § 1b Satz 2 einen Anspruch auf die über eine allgemeine medizinische Versorgung nach Absatz 1 hinausgehenden erforderlichen medizinischen Hilfen und sonstigen Hilfen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Umständen stehen, die die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personen begründen. Mit den dadurch ermöglichten Hilfen kann den besonderen Gesundheitsbedarfen der Betroffenen im Einzelfall Rechnung getragen werden, auch wenn sich diese nicht bereits als akute Krankheit oder Schmerzzustand äußern. Hierzu zählt etwa die notwendige psychotherapeutische Behandlung für Personen, die infolge der von ihnen erlittenen Folter oder Kriegsgewalt oder aufgrund ihrer besonderen Fluchtsituation unter chronischen psychischen Störungen - einschließlich Traumatisierungen - leiden.

§ 4 Absatz 2 (neu) erfasst dabei alle schutzbedürftigen Leistungsberechtigten mit besonderen Gesundheitsbedarfen für die Dauer des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 ff. AsylbLG. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Wechsel des Aufenthaltsstatus während der ersten 15 Monate des Aufenthalts bei schutzbedürftigen Personen dazu führt, dass das Niveau ihrer gesundheitlichen Versorgung wieder auf den Leistungsumfang nach Absatz 1 zurückgestuft wird und bereits begonnene Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 gegebenenfalls wieder abgebrochen werden müssen.

Für die Gruppe der minderjährigen Leistungsberechtigten regelt § 4 Absatz 2 Satz 2 (neu), dass ihre Bedarfe an medizinischen Leistungen stets als „besondere Bedarfe“ anzusehen sind, die einen Anspruch auf die erforderlichen Hilfen nach Satz 1 auslösen. Mit dieser Regelung soll dem - sowohl in der EU-Aufnahmerichtlinie als auch in der Kinderrechtskonvention - verankerten Vorrang des Kindeswohls Rechnung getragen werden. Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße auf eine angemessene medizinische Versorgung angewiesen, die ihnen ein gesundes Aufwachsen ermöglicht. Eine einzelfallbezogene Auslegung ihrer „besonderen Bedürfnisse“ würde dem nicht gerecht. Die ihnen gewährte Krankenhilfe soll daher zukünftig generell dem Leistungsumfang nach Satz 3 entsprechen.

Der Umfang der Hilfen nach Satz 1 richtet sich nach den in Satz 3 genannten Bestimmungen des SGB XII; unter den Voraussetzungen nach Satz 1 besteht somit ein Anspruch auf die darin im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB XII wird klargestellt, dass die Gesundheitsleistungen nach § 4 Absatz 2 (neu) den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Die nähere Ausgestaltung dieser Leistungen durch die verbindlichen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V ist dabei zu berücksichtigen.

Der medizinisch indizierte und auf die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen zurückzuführende Leistungsumfang entspricht somit zukünftig dem sozialhilferechtlichen Niveau, soweit auf die Vorschriften des fünften Kapitels des SGB XII verwiesen wird. Hiervon umfasst ist insbesondere auch Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (§ 48 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 28 Absatz 3 SGB V).

§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 (neu) gewährt dabei auch die erforderliche Behandlung von - physischen und psychischen - Gesundheitsschäden, die Folge erlittener Folter, Vergewaltigung oder anderer schwerer Gewalttaten sind, und zielt damit zugleich auf eine Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Aufnahme-RL.

Im Fall von Minderjährigen, die Opfer irgend einer Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder von Menschenhandel gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, umfassen die erforderlichen Hilfen nach § 4 Absatz 2 im Bedarfsfall insbesondere auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem SGB V (§ 48 Satz 1 SGB XII i.V.m. §§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, 40 SGB V).

Zu Satz 4

Durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB XII sind die Hilfen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Damit finden auch die im SGB V vorgesehenen Verpflichtungen zu Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen Anwendung, bei denen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ein Teil der für die betreffende Krankenkassenleistung anfallenden Kosten vom Versicherten selbst zu tragen ist. Im Hinblick auf diese Eigenleistungen regelt der Satz 4 die sich aus der besonderen Leistungssystematik des AsylbLG, insbesondere der gegenüber dem SGB II und SGB XII abweichenden Bemessung der Geldleistungen nach § 3, zwingend ergebenden ergänzenden Ansprüche.

Die Ausgaben für Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen können nicht aus den Leistungssätzen nach § 3 bestritten werden. Denn Ausgaben für Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von diesen Leistungssätzen nicht erfasst. Die betreffenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen der Abteilung 6 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 37, 39, 41, 42, Bundesdrucksache 17/3404) wurden bei der Neubemessung der notwendigen Bedarfe nach § 3 Absatz 2 AsylbLG durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) nicht berücksichtigt, da die Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 nach geltendem Recht - im Unterschied zur Krankenhilfe nach dem SGB XII - ohne Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen erbracht werden.

In Fällen, in denen zur Deckung der besonderen medizinischen Bedarfe schutzbedürftiger Personen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen anfallen, sind diese zukünftig zu übernehmen. Dies betrifft zum Beispiel Zuzahlungen für Arzneimittel (Rezeptgebühr) oder für stationäre Maßnahmen sowie alle weiteren Fälle, in denen das SGB V nur eine teilweise Kostenübernahme vorsieht. Dabei bleibt es den zuständigen Trägern nach dem AsylbLG überlassen, ob sie die betreffenden medizinischen Hilfen ohne finanzielle Eigenleistung des Leistungsberechtigten als Sachleistung gewähren oder ob sie die für Zuzahlungen oder Eigenleistungen aufgewendeten Kosten übernehmen bzw. erstatten.

Die Regelung in Satz 4 bietet hingegen keine Grundlage für die Gewährung von Leistungen, die von der Versorgung nach dem SGB V ausgenommen sind. Sofern die Kosten für solche Leistungen - wie z. B. im Falle nicht verschreibungspflichtiger Arznei- oder Verbandmittel (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 36 und 38, Bundesdrucksache 17/3404) - in die Berechnung der Geldleistungen nach § 3 Absatz 2 eingeflossen sind, sind die hierfür anfallenden Ausgaben grundsätzlich aus diesen Leistungssätzen zu bestreiten. Andernfalls kommt eine ergänzende Bedarfsdeckung nach § 6 Absatz 1 in Betracht, wenn sich die betreffenden medizinischen oder therapeutischen Hilfen - obgleich im Leistungskatalog des SGB V nicht (mehr) enthalten - im Einzelfall zur Deckung eines krankheitsbedingten Bedarfs als unerlässlich erweisen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass die Regelung in Satz 2 auch die Fälle erfasst, in denen die Erbringung der Leistungen - speziell nach Absatz 2 - durch niedergelassene Psychotherapeuten erfolgt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 5 Absatz 4. Der neu gefasste § 5 Absatz 1a entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 1.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung von Artikel 20 Aufnahme-RL ist § 5 Absatz 4 Satz 2 zu streichen da der abschließende Katalog für mögliche Leistungseinschränkungen in Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Aufnahme-RL keinen Leistungsentzug bzw. keine Leistungseinschränkung bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit für Asylbewerber erlaubt. Die Streichung wird auf den durch die Aufnahmerichtlinie betroffenen Personenkreis beschränkt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Damit eine Entscheidung über den Asylantrag im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 18b und 71a AsylG vor der Entscheidung über die Einreise erfolgen kann, ist es erforderlich, die Einreise im Rechtssinne nicht automatisch bei faktischem Grenzübertritt erfolgt, sondern nach den Kriterien des § 13 Absatz 2 Satz 2 AufenthG beurteilt wird.

Zu Artikel 4 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch die Regelung zur medizinischen Untersuchung in § 24b AsylG wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Durch die Regelungen zur Inhaftierung in §§ 33 ff. AsylG wird das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt. § 89 Absatz 1 des Asylgesetzes enthält bereits einen Hinweis auf die Einschränkung dieser Grundrechte durch das Asylgesetz, der sich künftig auch auf § 24b und §§ 33 ff. AsylG bezieht. Mit Blick auf das für die Einschränkung von Grundrechten nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG geltende Zitiergebot erfolgt durch Artikel 3a ein weiterer Hinweis auf die neuen Grundrechtseinschränkungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU sind die Vorschriften zur maximalen Verfahrensdauer erst bis zum 20. Juli 2018 umzusetzen. Dazu gehört auch die Pflicht, die Antragsteller über die Gründe einer längeren Verfahrensdauer zu unterrichten. Um dem Bundesamt genug Zeit zu geben, die entsprechenden Maßnahmen zu entwickeln, um diese Fristen in jedem Einzelfall einzuhalten, soll die Umsetzung der Fristenregelung und der Bestimmung zur Unterrichtung erst zum Jahresbeginn 2018 in Kraft treten. Bis dahin werden die Antragsteller wie bisher auf eigene Anfrage über die Gründe einer längeren Verfahrensdauer unterrichtet. Die Änderung in Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c) berücksichtigt eine Änderung des AufenthG, die zum 1.1.2016 in Kraft tritt, so dass auch die Verweis